



Industrie- und Handelskammern  
in Bayern



# EXPORTBERICHT

## SCHWEIZ

**Außenhandel**  
**Geschäftsabwicklung**  
**Markterschließung**  
**Zoll**  
**Recht**  
**Geschäftsreisen**

**Stand: April 2016**

Grundlage dieser Broschüre ist der **Länderreport Schweiz**, der freundlicherweise von **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA** zur Verfügung gestellt wurde. **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA** ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer Österreich. Die Überarbeitung erfolgte durch das **AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ)**.

Weitere Exportberichte sind im **AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN** unter [www.auwi-bayern.de](http://www.auwi-bayern.de) → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,

Redaktion: Publikationen, Telefon: 05 90 900-4321, 4214, Telefax: 05 90 900-255,

E-Mail: [aussenwirtschaft.publikationen-inland@wko.at](mailto:aussenwirtschaft.publikationen-inland@wko.at), W [wko.at/aussenwirtschaft](http://wko.at/aussenwirtschaft)

Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

© AUSSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung für den Freistaat Bayern durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)

Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50

E-Mail: [portal@auwi-bayern.de](mailto:portal@auwi-bayern.de)

Internet: <http://www.auwi-bayern.de> - <http://www.awz-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	4
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN .....	7
AUSSENHANDEL.....	12
INFORMATIONEN ZU GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG .....	12
Normen.....	14
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen .....	14
Bank- und Finanzwesen .....	15
Verkehr und Transport.....	15
KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL.....	16
INFORMATIONEN ZU STEUERN UND ZOLL.....	16
Steuern und Abgaben.....	16
Zollbestimmungen .....	19
RECHTINFORMATIONEN.....	22
Firmengründung .....	25
Patent-, Marken- & Musterrecht.....	26
Lizenzvergabe .....	27
Vertretungsvergabe .....	28
Arbeits- & Sozialrecht .....	29
Schiedsgerichtsbarkeit.....	30
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN.....	32
WICHTIGE ADRESSEN .....	36
LINKS .....	40

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

## Key Facts

### Staatsform

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist ein Bundesstaat mit 26 Kantonen (20 Kantone, 6 Halbkantone). Die Kantone sind laut Bundesverfassung souverän und üben als solche alle Rechte aus, die nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Als Regierung fungiert der Bundesrat (Kollegialbehörde) mit sieben Mitgliedern, aus dessen Mitte jeweils auf ein Jahr befristet der Bundespräsident (2016: Johann Schneider-Ammann) gewählt wird.

Das Parlament besteht aus zwei gleichberechtigten Kammern: Nationalrat (Volksvertretung) mit 200 Mitgliedern, Ständerat mit 46 Mitgliedern (Kantonsvertretung - zwei Mitglieder pro Kanton bzw. ein Mitglied pro Halbkanton)

### Fläche

41.285 km<sup>2</sup>

### Bevölkerung

8.306.200 Einwohner (2016)  
Bevölkerungsdichte 200 Personen/ km<sup>2</sup>

### Städte

Bundeshauptstadt Bern	140.924 Einwohner
Zürich	412.023 Einwohner
Genf	191.557 Einwohner
Basel	175.566 Einwohner
Lausanne	132.626 Einwohner

### Klima

Gemäßigtes, mitteleuropäisches Klima

### Währung

Schweizer Franken (CHF)  
1 EUR = 1,08 CHF  
1,18 CHF = 1 EUR, Stand: 15. April 2016

## Historischer Überblick

Als Geburtstermin der Schweiz gilt allgemein die Gründung der „Alten Eidgenossenschaft“ am 1. August 1291. Mit diesem losen Bündnis zwischen den Urkantonen Uri, Schwyz und Unterwalden (heutiges Ob- und Nidwalden) wurde eine weitgehende Autonomie vom Römischen Reich erreicht. Die schrittweise Erweiterung um weitere Partner trug wesentlich zur machtpolitischen und territorialen Festigung der „Alten Eidgenossenschaft“ bei.

Das 16. Jahrhundert war in ganz Westeuropa geprägt von der Reformation - einer Bewegung, welche auch die Schweiz in zwei konfessionelle Lager spaltete, die sich erbittert bekämpften. Ausgelöst durch den Dreißigjährigen Krieg zeichnete sich im 17. Jahrhundert die Entwicklung zur modernen Schweiz ab. Während weite Teile Europas an diesem Konflikt beteiligt waren, blieb die Eidgenossenschaft neutral. Man erkannte, dass es besser war, trotz der inneren Differenzen zusammen zu halten, um nicht in große europäische Auseinandersetzungen hineingezogen zu werden.

Das 18. Jahrhundert war eine relativ friedliche Zeit. Erst 1798 entstanden Unruhen in der Eidgenossenschaft, als französische Truppen in die Schweiz einmarschierten. Es kam zu einer radikalen Umgestaltung des politischen Systems und zur Errichtung der „Helvetischen Republik“ (12.04.1798) – ein republikanischer Einheitsstaat unter der Kontrolle Frankreichs. Zum ersten Mal in der Geschichte war die Schweiz gezwungen, ihre Neutralität aufzugeben und die französischen Truppen zu unterstützen. Das Resultat waren innere Unruhen. Erst durch das Eingreifen von Napoleon kam die Schweiz wieder zur Ruhe. Die Selbstständigkeit der Kantone wurde wieder gestärkt und der Einheitsstaat zum Staatenbund. Am Wiener Kongress 1815

„Wussten Sie, ...  
dass die Frauen im  
Halbkanton  
Appenzell-  
Innerrhoden erst  
1990 das  
Stimmrecht  
erhielten?“

kannten die europäischen Großmächte die „immerwährende Neutralität“ der inzwischen aus 22 Kantonen bestehenden Schweiz sowie die größtenteils bis heute bestehenden inneren und äußeren Grenzen an.

Das 20. Jahrhundert war geprägt von einer Reihe markanter Entwicklungen: innenpolitisch fand ein Wandel in Richtung Mehrparteiensystem statt und wirtschaftlich entwickelte sich das Agrarland Schweiz zu einem Industriestaat. Der Lebensstandard der meisten Schweizer erhöhte sich erheblich. Mit der Entwicklung der Exportwirtschaft änderte sich auch das Schweizer Verhältnis zu Europa und dem Rest der Welt.

Die Schweiz beteiligte sich nicht aktiv an den beiden Weltkriegen, sondern blieb neutral. Der Zweite Weltkrieg löste einen Wirtschaftsaufschwung und technischen Fortschritt aus. Dank ihrer langjährigen Erfahrung im Maschinenbau, in der chemischen und pharmazeutischen Industrie sowie bei den Finanzdienstleistungen konnte sich die zwar kleine, jedoch schon früh industrialisierte Schweiz als bedeutender Mitspieler auf den Weltmärkten etablieren, der heute zu den reichsten Ländern der Welt zählt.

## Bevölkerung

Daten lt. Volkszählung im Jahre 2013

### Anteil der Sprachen in Bezug auf die Gesamtbevölkerung

63,3 % Deutsch  
 22,7 % Französisch  
 8,1 % Italienisch  
 0,5 % Rätoromanisch  
 20,9<sup>1</sup> % andere Sprachen

1) Das Total überschreitet 100 %, weil die Personen mehrere Hauptsprachen angegeben haben.

### Ausländischer Bevölkerungsanteil

42,4 % Ausländer

### Religionszugehörigkeit

38,2 % Römisch-Katholisch; 26,9 % Evangelisch-Reformiert; 5 % Muslime;  
 8,5 % andere Konfessionszugehörigkeit; 21,4 % keine Religionszugehörigkeit

### Landes- und Geschäftssprachen

Name des Kantons	Kantonshauptstadt	Sprache
Aargau (AG)	Aarau	D
Appenzell-Ausserrhoden (AR)	Herisau	D
Appenzell-Innerrhoden (AI)	Appenzell	D
Basel-Stadt (BS)	Basel	D
Basel-Land (BL)	Liestal	D
Bern (BE)	Bern	D, F
Fribourg (FR)	Fribourg / Freiburg	F, D
Genève (GE)	Genève / Genf	F
Glarus (GL)	Glarus	D
Graubünden (GR)	Chur	Rätoromanisch, D, I
Jura (JU)	Delémont	F
Luzern (LU)	Luzern	D
Neuchâtel (NE)	Neuchâtel / Neuenburg	F
Nidwalden (NW)	Stans	D
Obwalden (OW)	Sarnen	D
St. Gallen (SG)	St. Gallen	D
Schaffhausen (SH)	Schaffhausen	D
Schwyz (SZ)	Schwyz	D
Solothurn (SO)	Solothurn	D
Ticino (TI)	Bellinzona	I
Thurgau (TG)	Frauenfeld	D

Uri (UR)	Altdorf	D
Vaud (VD)	Lausanne	F
Valais / Wallis (VS)	Sion / Sitten	F, D
Zug (ZG)	Zug	D
Zürich (ZH)	Zürich	D

### Politisches System

Die wichtigsten Parteien im [Nationalrat](#) (200 Sitze, Nationalratswahl 2011 -2015) sind:

Schweizerische Volkspartei/SVP (68 Sitze), Sozialdemokratische Fraktion/SP (43 Sitze), Freisinnig-Demokratische Partei/FDP (33 Sitze), Christlich-Demokratische Volkspartei/CVP (30 Sitze), Grüne Partei (12 Sitze), Grün-Liberale Partei (7 Sitze), Bürgerlich-Demokratische Partei (7 Sitze).

### Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UN, CD, EBRD, ECE, EFTA, Europarat, FAO, GATT / WTO, IAEA, IBRD, ICAO, ILO, IMF, ITU, OECD, UNESCO, UPU, WHO.

Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU. Mit der EU besteht im Rahmen der Schweizer Mitgliedschaft in der EFTA ein Freihandelsabkommen für industrielle und gewerbliche Produkte.

Mit dem Fürstentum Liechtenstein bestehen seit 1923 eine Zoll- und Währungsunion sowie ein Abkommen betreffend Übernahme des militärischen Schutzes.

### Abkommen mit Deutschland

- Doppelbesteuerungsabkommen
- Abkommen über Luftsicherheit
- Abkommen über soziale Sicherheit - dieses regelt die zwischenstaatlichen Rechte auf Unfallversicherung, Pension, Zuschussrenten, Familienbeihilfen, Alters- und Invalidenrenten, gegenseitige Anrechnung von Versicherungszeiten
- Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen

### Abkommen mit der EU

Am 20. Mai 1992 wurde ein Antrag auf EG-Mitgliedschaft gestellt, der derzeit stillgelegt ist. Die Schweizer Stimmbürger lehnten am 6. Dezember 1992 auch den Beitritt zum EWR ab. Mit der EU besteht jedoch im Rahmen der Schweizer Mitgliedschaft in der EFTA ein Freihandelsabkommen für industrielle und gewerbliche Produkte. Zusätzlich haben die Schweiz und die EU in der Zwischenzeit eine Reihe bilateraler Abkommen geschlossen, mit denen eine wirtschaftlich-politische Annäherung der Vertragspartner auch ohne EU-Beitritt der Schweiz möglich wurde.

Die Hauptbereiche der Abkommen betreffen die Personenfreizügigkeit, technische Handelshemmnisse, das Beschaffungswesen, die Landwirtschaft, den Luft- und Landverkehr sowie die Forschung (Bilaterale I, 1999) und zusätzliche wirtschaftliche Themen sowie die Bereiche innere Sicherheit, Asyl, Umwelt und Kultur (Bilaterale II, 2004).

Nach einer Volksabstimmung im Juni 2005 trat die Schweiz dem Schengener Abkommen bei. Seit 12. Dezember 2008 nimmt die Schweiz an Schengen operativ teil, wodurch der Reiseverkehr durch den Wegfall systematischer Personenkontrollen erleichtert wird. An den Zollvorschriften im Verkehr mit Handelswaren kommt es dadurch jedoch zu keinerlei Änderungen.

### Initiative gegen Masseneinwanderung

Das Abkommen der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ist seit 2002 in Kraft. Mit diesem Abkommen erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der

Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Für Staatsangehörige der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gelten nach dem am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen revidierten EFTA-Übereinkommen dieselben Regelungen. Nach der Annahme der Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" durch die Schweizer Bevölkerung und die Kantone am 9. Februar 2014 gilt das FZA bis zu einer allfälligen Revision oder Kündigung weiterhin. Am 12. Juni 2014 erklärte die Schweiz gegenüber der EU das Begehren auf Änderung des existierenden FZAs. In einem offiziellen Schreiben an Bundespräsident Burkharter im Juli 2014 hielt Catherine Ashton fest, dass die Personenfreizügigkeit zu den Grundpfeilern der EU gehöre und erteilte dem Schweizer Begehren auf Abänderung des FZA eine Absage. Am 11. Februar verabschiedete die Schweizer Regierung Gesetzesentwürfe zur Umsetzung notwendig gewordenen Verfassungsänderung. Die Schweizer Regierung will mit der EU konkrete Verhandlungen über die Anpassung des bestehenden Freizügigkeitsabkommens aufnehmen. Bisher hält die EU jedoch an ihrem Standpunkt fest und verweigert Anpassungsverhandlungen. Das offiziell in seinem Jahresausblick formulierte Ziel des Bundesrates ist es, „eine Lösung zu finden, die den Erhalt der bestehenden Verträge nachhaltig sichert, insbesondere alle Verträge der Bilateralen I, welche rechtlich an das Personenfreizügigkeitsabkommen gebunden sind“.

## **WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN**

### **Kurze Charakteristik**

Die hochentwickelte, stark international vernetzte Schweizer Wirtschaft ist durch ihre Innovationskraft, offene Geschäftskultur, beste Forschungsinstitute und eine enge Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft an die erste Stelle der wettbewerbsfähigsten Länder der Welt gerückt. Sie punktet des Weiteren mit einem hochentwickelten Finanzsektor, leistungsfähigen Arbeitsmarkt und einer exzellenten Infrastruktur. Das im Februar 2015 von der EU-Kommission publizierte „European Innovation Scoreboard“ kürt die Schweiz erneut zum innovativsten Standort Europas. Besonders erwähnt wird das Wachstum der Innovationsleistung, d.h. die Entwicklung von High Tech Produkten, der Forschung und des geistigen Eigentums.

Den hohen Entwicklungsstand verdankte die Schweiz dem liberalen Wirtschaftssystem, der politischen Stabilität und der engen Verflechtung mit ausländischen Volkswirtschaften. Der Staat schafft die nötigen Rahmenbedingungen und greift nur dort ein, wo es das allgemeine Interesse erfordert. Der Heimmarkt der Schweiz – als kleines Land – ist beschränkt. Die Schweiz gehört zu den Ländern mit dem höchsten Anteil des Außenhandels am Bruttoinlandsprodukt (BIP). Die Schweizer Wirtschaft basiert nicht auf Massenproduktion, sondern auf der Entwicklung und Herstellung von qualitativ hochwertigen, wissens- und forschungsintensiven Produkten.

Neben dem Finanzsektor verfügen insbesondere die krisenresistente Pharmabranche, sowie Uhren und Präzisionsinstrumente über Wettbewerbsvorteile gegenüber dem Ausland. Die solide, konkurrenzfähige Maschinenindustrie zählt nach wie vor zu einem der Zugpferde der Schweizer Wirtschaft, wurde jedoch deutlich Aufwertung des Frankens im Januar 2015 beeinflusst. Der Anteil der Schweizer Exporte, die sich international nicht über Preis- sondern Qualitätsvorteile von der Konkurrenz differenzieren, stieg 2014 noch, verringerte sich allerdings nach der Aufhebung des Mindestkurses Anfang 2015 ebenfalls.

### **Wirtschaftslage und Perspektiven**

Die Entwicklung der Schweizer Volkswirtschaft wurde – neben der soliden Binnenwirtschaft – in der ersten Jahreshälfte 2014 von zahlreichen externen Unsicherheiten (Eurokrise, verhaltene Exportentwicklung, etc.) beeinflusst. Im Laufe des Jahres wurden die Wachstumsprognosen von 2,2 % auf 1,8 % nach unten korrigiert. Bis Mitte Januar 2015 wurden die Schweizer Konjunkturperspektiven – bei fortgesetzter Erholung des Euroraumes – als freundlich eingestuft (+2,1 %). Nach der Aufhebung des Euromindestkurses durch die Schweizer Nationalbank (SNB) am 15. Januar 2015 wurden diese allerdings deutlich nach unten korrigiert.

Tatsächlich bremste die Aufwertung des Frankens ab Januar 2015 das schweizerische Wirtschaftswachstum deutlich ein. Im März 2015 prognostizierte die Expertengruppe des SECO für das Gesamtjahr ein BIP-Wachstum von 0,9 % und für 2016 einen Anstieg auf 1,8 %. Im Juni kam es zu einer Korrektur auf 0,8 % für 2015 und 1,6 % im Jahr 2016. In der aktuellsten Konjunkturmitteilung des SECO vom 17. September 2015 wird von einem Konjunkturzuwachs von +0,9 % im laufenden Jahr und einer Beschleunigung auf 1,5 % im Jahr 2016 ausgegangen.

Der im Oktober 2013 konstatierte „Super-Zyklus“ aus tiefen Zinsen, einem Immobilienpreisboom und hohen Einwanderungsraten wirkt weiter, allerdings nur schwach. Der von der Credit Suisse erwartete Rückgang des Preisniveaus um 1,3 % im Jahr 2015 dürfte zwar die Kaufkraft der Lohnneinkommen um beinahe 5 Mrd. CHF (4,65 Mrd. EUR) erhöhen. Starke Wachstumsimpulse für die Gesamtwirtschaft in der Schweiz werden aber weder für 2015 noch für 2016 erwartet.

Im Schweizer Bauhauptgewerbe stiegen die Umsätze im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr um 1,2 % an, und verzeichneten somit erstmals einen Wert über 20 Milliarden CHF ( 16,7 Mrd. EUR ). Im 4. Quartal 2014 kam es zwar zu einem Umsatz Tief von -4,6 % (saisonbereinigt), was das Gesamtergebnis für dieses Jahr im Endeffekt jedoch kaum verschlechterte. 2015 wirkte sich vor allem das schwache erste Quartal negativ auf die Umsätze der ersten Jahreshälfte aus: Insgesamt kam es zu einem Umsatzrückgang von -6,8 %. Im zweiten Quartal 2015 gingen die Aufträge im Baugewerbe um -13,1 % zurück. Der Schweizer Baumeisterverband geht nicht mehr davon aus, dass 2015 die Umsätze des Vorjahres noch erreicht werden können. Im langjährigen Vergleich ist das Niveau aber immer noch hoch, weshalb der Rückgang eher eine Konsolidierung als eine Krise darstellt.

Das positive Konsumwachstum der letzten Jahre hat sich seit einigen Quartalen verlangsamt. 2014 betrug die Konsumzunahme nur mehr 1 % (2013: 2,2 %). Laut Experten ist dies eine Folge der weniger gut verlaufenen Arbeitsmarktentwicklung. Die Konsumentenumfrage des SECO vom Juli 2015 zeigt eine weiter gedämpfte Konsumentenstimmung in der Schweiz (Durchschnitt von vier Indizes). Die Einschätzung der vergangenen Wirtschaftsentwicklung (letzte zwölf Monate) hat sich ebenfalls etwas verschlechtert und die Erwartungen für die Preisentwicklung wurden nach unten korrigiert.

Die Stabilität während der letzten Krise sowie eine äußerst geringe Staatsschuld (Notwendigkeit für zukünftige Steuereinnahmen) haben die Attraktivität der Schweiz als wettbewerbsfähigen Investitionsstandort zusätzlich gestärkt.

Die Schweiz ist laut der aktuellsten Studie des World Economic Forums (WEF) 2015 zum siebten Mal in Folge Weltmeister der Wettbewerbsfähigkeit. Ausschlaggebend waren die hohe Innovationskraft der Wirtschaft, eine ausgezeichnete Geschäftskultur, beste Forschungsinstitute sowie eine enge Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Allerdings fügte das WEF seiner Bewertung hinzu, dass die aktuelle Stärke des Frankens, die Nullteuerung und die Negativzinsen Risiken für diese Topplatzierung bergen.

Im Global Competitiveness Index 2014/15 unter der Rubrik Innovation, belegt die Schweiz weltweit den zweiten Rang hinter Finnland und vor Israel bzw. Japan.

Das im Februar 2015 von der EU-Kommission publizierte „Innovation Union Scoreboard 2014“ kürte die Schweiz bereits zum sechsten Mal zum innovativsten Standort Europas. Hervorgehoben wurden das Wachstum der Innovationsleistung (Entwicklung von High Tech-Produkten, der Forschung sowie des geistigen Eigentums), der Zugang zu Finanzierungen und die Kooperation von öffentlicher und Privatwirtschaft.

Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Indien, Thailand, Indonesien und Zentralamerika werden mittelfristig den Marktzugang für Schweizer Exporteure zu diesen Wachstumsmärkten erleichtern. Ein Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Volksrepublik China trat am 1. Juli 2014 in Kraft. Ein weiteres FHA zwischen der EFTA und



Bosnien-Herzegowina trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Die Schweiz verfügt somit zurzeit über ein Netz von 28 Freihandelsabkommen mit 38 Partnern (außerhalb der EU/EFTA).

Analysen zeigen, dass bereits über 50 % der neu erlassenen Schweizer Gesetze direkt oder indirekt durch die EU-Gesetzgebung beeinflusst werden. Technische Normen werden übernommen und die Änderung bereits automatisch nachvollzogen. Ein Beitritt zur EU steht in der Schweiz auch weiterhin nicht zur Diskussion.

Nach der Annahme der Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" durch die Schweizer Bevölkerung und die Kantone am 9. Februar 2014 gilt das Freizügigkeitsabkommen bis zu einer allfälligen Revision oder Kündigung weiterhin. Für die Umsetzung und für die Suche nach Lösungen mit der EU bleiben noch zwei Jahre Zeit. Am 24. Juni 2015 fasste der Schweizer Bundesrat den Entschluss sämtliche EU-Dossiers zusammen zu fassen, um sich bei den Verhandlungen mehr Handlungsspielraum zu verschaffen. Am 12. August 2015 wurde Jacques de Watteville zum Chefunterhändler ernannt. Es steht noch nicht fest ob sich die EU auf Verhandlungen bei der Personenfreizügigkeit einlassen wird. Bisher vertrat sie den Standpunkt, dass es ohne eine akzeptable Lösung dieser Frage keine weiteren Abkommen mit der Schweiz geben wird.

Die „Ecopop“-Initiative vom 30. November 2014, mit der eine deutliche Reduktion der jährlichen Nettozuwanderung in die Schweiz herbeigeführt werden sollte, wurde durch 74 % der wahlberechtigten Schweizer überraschend deutlich abgelehnt.

### Makroökonomische Daten

		2014	2015	2016
BIP pro Kopf	Euro	64.574	72.570*	71.735*
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. Euro	528,8	600,2*	599,3*
Wachstumsrate BIP, real	%	1,9	1,0*	1,3*
Inflationsrate	%	0,0	-1,1*	-0,2*
Arbeitslosenquote	%	3,2	3,4*	3,6*

Quelle: GTAI-Wirtschaftsdaten kompakt: Schweiz; \* Schätzungen; Stand: November 2015

### Bedeutende Wirtschaftssektoren

#### Finanzsektor

Der Finanzsektor ist mit einem Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) von rd. 11 % und an den gesamten Steuereinnahmen von 8 % der bedeutendste Wirtschaftssektor der Schweiz. Er bietet rund 246.000 qualifizierte Arbeitsplätze was 5 % aller Beschäftigten in der Schweiz entspricht.

Der Finanzplatz Schweiz hat gegenüber seinen Konkurrenten in den letzten Jahren an Bedeutung verloren und liegt im internationalen Vergleich noch auf dem Rang 6. In den 1980er Jahren war der Finanzplatz Schweiz auf Platz 2 zu finden.

Die Schweiz hat sich nun auch bereiterklärt die Standards zum automatischen Informationsaustausch (AIA) zu übernehmen, was ein klares Zeichen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung darstellt. Am 27. Mai 2015 haben die Schweiz und die EU das Abkommen über den Austausch in Steuersachen unterzeichnet. Der globale AIA-Standard der OECD wurde vollständig in das neue Abkommen aufgenommen. Die ersten Daten sollen ab 2018 ausgetauscht werden.

Am 16. September 2015 läutete der Schweizer Nationalrat das Ende des Bankgeheimnisses für ausländische Bankkunden ein, indem er für den automatischen Informationsaustausch mit anderen Staaten votierte. Der Ständerat bestätigte die Entscheidung im Herbst desselben Jahres. Ab 2018 werden demnach die Kontodaten ausländischer Anleger automatisch an die Finanzbehörden weitergeleitet.

Weitere Informationen zum Finanzplatz Schweiz finden Sie auf der Seite der [Schweizer Nationalbank](#).

### **Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie)**

Die MEM Unternehmen sind der mit Abstand größte industrielle Sektor der Schweiz. Mit einem Anteil am BIP von über 9% und mehr als 330.000 Beschäftigten stellt die Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie) zudem einen der wichtigsten Pfeiler der Schweizer Volkswirtschaft dar. Ähnlich wie in Deutschland besteht auch die Schweizer MEM Branche zum überwiegenden Teil aus KMU (96%).

Der Aufwertungsschock vom 15. Januar 2015 hat die Unternehmen der Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) zu sofortigen Maßnahmen gezwungen. Mehr als zwei Drittel (69%) der Firmen haben im ersten Halbjahr 2015 die Preise gesenkt, um drohende Auftragsverluste in Grenzen zu halten. Die Frankenstärke hat deutliche Spuren in der Bilanz der ersten Jahreshälfte hinterlassen. Die Stimmung in der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie ist entsprechend getrübt, jedoch verzeichnet sich im Vergleich zum 1. Quartal 2015 ein leichter Aufschwung im 2. Quartal.

Weitere Informationen zur schweizerischen MEM-Industrie finden Sie [hier](#).

### **Chemische und pharmazeutische Industrie**

Die Schweiz gehört zu den weltweit führenden Produzenten von Pharmazeutika. Mit einem Anteil von 6 % am Bruttoinlandsprodukt (BIP) gehört die chemisch-pharmazeutische Industrie zu den wichtigsten Industrien der Schweiz. Die Branche weist eine überdurchschnittlich hohe Produktivität auf und ist direkt und indirekt für eine Wertschöpfung von 35,5 Milliarden Franken (ca. 20,8 Mrd. Euro) verantwortlich. Das Ausland ist ein wichtiger Absatzmarkt für die Pharmaindustrie. So sind die Exporte von 8 Mrd. CHF (ca. 4,7 Mrd. Euro) im Jahr 1990 auf 64.1 Mrd. CHF (ca. 53,4 Mrd. Euro) im Jahr 2012 angestiegen.

### **Uhrenindustrie**

Die Uhrenindustrie ist nach der MEM-Industrie und der chemisch-pharmazeutischen Industrie eine der wichtigsten Exportindustrien.

Weitere Informationen zur Schweizerischen Uhrenindustrie [www.fhs.ch](http://www.fhs.ch) (Homepage des Verbandes der Schweizerischen Uhrenindustrie auf Englisch).

### **Tourismus**

Der Tourismus hat einen Anteil von 6,2 % am BIP. Vor allem in den Berggebieten und Randregionen ist der Tourismus wirtschaftlich bedeutend. Beispielsweise generiert die Branche im Kanton Graubünden 30 % des kantonalen BIP und auch bei der Beschäftigung macht der Tourismus 30 % aus. In der Schweiz insgesamt sind rund 10 % der Beschäftigten (direkte und indirekte Beschäftigung) im Tourismus tätig. Auf Grund des starken Frankens hat dieser Sektor mit stark rückläufigen Zahlen an Nächtigungen ausländischer Gäste zu kämpfen.

### **Detailhandel**

Der Detailhandel hat die letzten Jahre einerseits durch den Zuzug von kaufkräftigen Konsumenten und gestiegener Einkommen profitiert, aber andererseits durch den Abfluss von Kaufkraft auf Grund des starken Frankens ins benachbarte Ausland große Umsatzeinbußen hingenommen. Mittel- bis langfristig dürfte sich die Lage allerdings stabilisieren. Der Schweizer Detailhandel verzeichnet in den meisten Bereich leichte Umsatzsteigerungen.

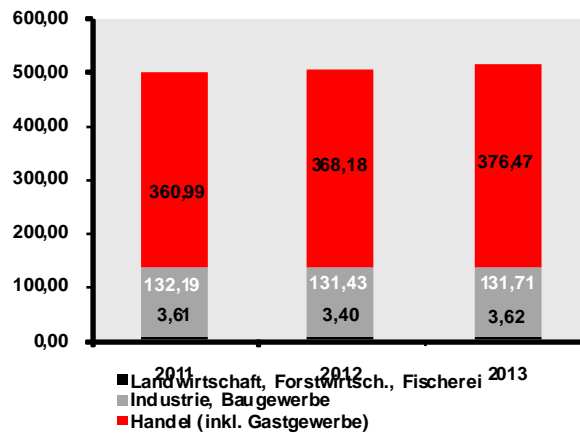
### **Baugewerbe**

Die Bauwirtschaft ist ein äußerst wichtiges Standbein der gesamten schweizerischen Volkswirtschaft. Zwar gehen Experten davon aus, dass bei den Bauinvestitionen derzeit ein Höhepunkt erreicht worden ist. Dennoch wird die Baubranche in der Schweiz auch in den kommenden Jahren zu den bedeutenden wirtschaftlichen Zugpferden gezählt.

### **Textil und Bekleidung**

Die Textil- und Bekleidungsbranche hat dagegen mit zunehmendem Kostendruck zu kämpfen und nimmt in ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung ebenso wie der Bereich Agrochemie allmählich ab. Die Anzahl der Unternehmen in der Textilindustrie ist in den vergangenen Jahren um beinahe 20 % gesunken.

## Schweizer Wirtschaftssectoren in Mrd. EUR



### Investitionen

Im Jahr 2014 wuchs die Schweizer Wirtschaft um 1,8 %. Das Wachstum wurde von der noch immer starken Inlandsnachfrage im Konsum getragen. Unter den Investitionen sind vor allem jene bei den Ausrüstungen der Industrie zu erwähnen.

2014 stiegen die Bauinvestitionen in der Schweiz um 3,3 %. Für das gesamte Jahr 2015 prognostiziert die Expertengruppe des SECO einen Rückgang der Bauinvestitionen um -1,2%.

### Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit)

Die Arbeitslosenquote zählt noch immer zu den niedrigsten in Europa. Die Schweiz ist als Arbeitsplatz bei Ausländern sehr beliebt. Zurzeit sind mehr als 1,5 Millionen Ausländer in der Schweiz beschäftigt. 2014 betrug die Arbeitslosenquote 3,2 %. Für das Jahr 2015 wird eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit in der Höhe von 3,3 % erwartet.

Seit 2002 regelt ein bilaterales Abkommen zur Personenfreizügigkeit den Aufenthalt von EU-Bürgern in der Schweiz. Trotz einiger Übergangsbeschränkungen erleichtert das Abkommen die Einreise, den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme in der Schweiz. Die Beschränkungen für Nicht-EU-Bürger sind gleichzeitig strikter geworden.

Nach der Annahme der Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" durch die Schweizer Bevölkerung und die Kantone am 9. Februar 2014 gilt das Freizügigkeitsabkommen bis zu einer allfälligen Revision oder Kündigung weiterhin. Für die Umsetzung und für die Suche nach Lösungen mit der EU bleiben noch zwei Jahre Zeit.

Die Beschäftigung nahm im 1. Quartal 2015 spürbar zu, fast so kräftig wie bereits im Vorquartal. Der Frankenschock von Mitte Januar hat kurzfristig keine Spuren auf dem Arbeitsmarkt hinterlassen. Jedoch konnte bereits Ende Februar ein Beschäftigungsrückgang gemessen werden. (saisonbereinigt jüngst um etwa 1.500 Personen pro Monat). Im Mai 2015 lag die saisonbereinigte Arbeitslosenquote bei 3,3 %. Die Prognose der Arbeitslosenquote bleibt für das Jahr 2015 unverändert (jahresdurchschnittlich 3,3 %), während die Prognose für 2016 leicht nach oben korrigiert wurde (Jahresdurchschnitt von 3,6 % gegenüber den im Juni 2015 veröffentlichten 3,4 %).

### Arbeitskosten, Lohnniveau

Die Schweiz bietet für viele Ausländer attraktive Arbeitsbedingungen und eines der weltweit höchsten Gehaltsniveaus. Nach der Schweizer Gesetzgebung müssen ausländische Arbeitnehmer unter den gleichen Arbeitsbedingungen und Gehältern wie Schweizer angestellt werden.

## AUSSENHANDEL

Alle Informationen über den Außenhandel der Schweiz finden Sie unter [GTAI – Wirtschaftsdaten kompakt](#).

## INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

### Wirtschaftspolitik

Im internationalen Vergleich hat die Schweiz die Finanzkrise besser gemeistert als die anderen OECD-Länder. Die OECD bescheinigt der Schweiz eine hohe Krisenresistenz. Einer der Hauptgründe ist in der Struktur der Schweizer Exporte zu suchen, welche wie zum Beispiel die Pharmazeutische oder chemische Industrie, aber auch die hochpreisige Konsumgüterindustrie ( vor allem die klassische Uhrenindustrie) wenig konjunkturabhängig sind, und auch Wechselkursschwankungen gut an die Kunden weitergeben können. Die umsichtige und sehr konservative Haushaltspolitik (auch die sogenannte Schuldenbremse, welche die öffentlichen Haushalte dazu verpflichtet über den Konjunkturzyklus positiv zu bilanzieren) haben dazu geführt, dass auch während der Krise Budgetüberschüsse erwirtschaftet wurden.

„Wussten Sie, ....  
dass der „Röstigraben“  
zwischen der Ost- und  
Westschweiz auch für  
Handelsvertreter  
schwierig zu  
überwinden ist?“

Das im Februar 2015 von der EU-Kommission publizierte „Innovation Union Scoreboard“ kürte die Schweiz zum innovativsten Standort Europas. Herausgestrichen wurde das Wachstum der Innovationsleistung (Entwicklung von High Tech- Produkten, der Forschung sowie des geistigen Eigentums), der Zugang zu Finanzierungen und die Kooperation von öffentlicher und Privatwirtschaft.

Die guten wirtschaftlichen Daten sowie das Image als sicherer Hafen, haben aber in den letzten Jahren zu massiven Kapitalzuflüssen in die Schweiz geführt, welche Mitte 2011 fast zur Parität zwischen EUR und CHF geführt haben. Diese Aufwertung des Schweizer Frankens um fast 30% innerhalb von zwei Jahren wurde zunehmend auch für die erfolgsverwöhnte Schweizer Exportindustrie zum Problem, sodass die Schweizer Nationalbank Anfang September 2011 zum ersten Mal nach 24 Jahren wieder ein fixes Wechselkursziel zum EUR festlegte. Am 15. Januar 2015 teilte die Schweizer Nationalbank überraschend die Aufhebung des Mindestkurses von 1,20 mit. Diese Entscheidung führte dazu, dass der Schweizer Franken zunächst stark zulegte und der Euro-Frankenkurs um beinahe -30 % fiel. Das Tagestief des Schweizer Franken betrug am 15. Januar kurzfristig 0,98 und pendelte sich bei 1,01 wieder ein. Erstmals seit Aufhebung des Mindestkurses stieg der Euro Anfang September über die Marke von 1,10 Franken. Der Schweizer Franken verliere laut Experten vor allem aufgrund positiver Konjunkturaussichten in den EU-Nachbarländern der Schweiz an Stärke.

### Empfohlene Vertriebswege

Üblicherweise wird der Vertrieb über einen Importeur auf Exklusivbasis oder einen Vertreter auf Provisionsbasis abgewickelt. Es kann eine Generalvertretung für die gesamte Schweiz vergeben werden, in manchen Fällen ist allerdings eine Aufteilung nach Sprachregionen empfehlenswert.

Der Absatz über Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen sollte aus Kostengründen bzw. aufgrund möglicher arbeitsrechtlicher Probleme beim Einsatz deutschen Personals nur dann erwogen werden, wenn bedeutende Absatzchancen gesehen werden. Im Lebensmittelbereich dominieren nach wie vor die großen Handelsketten (MIGROS, COOP und deren Tochterunternehmen DENNER, Carrefour).

Generell ist der Schweizer Einzelhandel jedoch eher von einer Konzentration gekennzeichnet. Die etwa gleich großen Branchenriesen MIGROS und COOP besetzen alleine schon rund ein Drittel des Marktes. Mit einem Verkaufsstellenanteil von 22 % erwirtschaften die beiden Großverteiler 73 % des Umsatzes der gesamten Branche. Noch deutlicher wird die marktherrschende Position der beiden, wenn der Umsatz auf die Verkaufsstellen umgelegt wird. Eine Verkaufsstelle von Coop oder Migros erzielt im Durchschnitt einen Umsatz von 13 Mio. EUR, während die übrigen Detailhändler pro Verkaufsstelle gerade 1,5 Mio. EUR. Umsatz generieren, also rund 10-mal weniger. Da für den Absatz von anderen Warengruppen die

großen Kaufhäuser insgesamt an Wichtigkeit verlieren, setzt sich auch in der Schweiz das Fachmarktkonzept durch.

### Werbung

Als Werbeträger stehen wie in Deutschland Zeitungen, Fachzeitschriften, Plakate, Rundfunk und TV zur Verfügung. Eine Zusammenfassung der Tarife, Kontaktadressen, etc. findet sich im Schweizer Werbefachbuch "Media Daten", das von der Media-Daten AG herausgegeben wird.

Speziell die kostenlosen Pendlerzeitungen in den Ballungszentren ([20 Minuten](#), [Blick am Abend](#)) erreichen teilweise hohe Auflagen und bieten sich für Werbeaktionen mit großer Reichweite an. Sie liegen an Straßenbahnstationen und teilweise in Straßenbahnen direkt auf.

### E-Business

Die Dynamik im E-Commerce ist auch in der Schweiz ungebrochen. E-Commerce ist der einzige substanziell wachsende Verkaufskanal im Konsumgüterhandel und ein Ende des überdurchschnittlichen Wachstums ist nicht in Sicht. Wie schon in den letzten Jahren liegt das Wachstum beim E-Commerce deutlich über dem Wachstum der privaten Konsumausgaben als Ganzes. Auf Grund des harten Frankens bestellen viele Schweizer Haushalte zunehmend Produkte in der EU und lassen sich diese in spezialisierte Geschäfte an der Grenze schicken, wo diese Pakete gegen eine geringe Gebühr zwischengelagert werden, um dann direkt von den Konsumenten abgeholt zu werden.

### Wichtigste Zeitungen

Die einzige Tageszeitung mit umfangreicher Wirtschaftsberichterstattung von überregionaler Bedeutung ist die *Neue Zürcher Zeitung*. Die übrigen Tageszeitungen haben neben der internationalen und nationalen Berichterstattung starke regionale bzw. kantonale Schwerpunkte.

Die wichtigsten Titel sind in der folgenden Übersicht aufgelistet:

Zeitung	Webseite	Auflage
<b>Deutschsprachige Schweiz</b>		
Tagesanzeiger, Zürich	<a href="http://www.tagesanzeiger.ch">www.tagesanzeiger.ch</a>	234.518
Neue Zürcher Zeitung NZZ, Zürich	<a href="http://www.nzz.ch">www.nzz.ch</a>	166.291
Berner Zeitung BZ, Bern	<a href="http://www.bernerzeitung.ch">www.bernerzeitung.ch</a>	163.000
Aargauer Zeitung, Aarau / Baden	<a href="http://www.a-z.ch">www.a-z.ch</a>	131.841
St. Galler Tagblatt, St. Gallen	<a href="http://www.tagblatt.ch">www.tagblatt.ch</a>	110.209
Basler Zeitung, Basel	<a href="http://bazonline.ch">bazonline.ch</a>	93.324
Der Bund, Bern	<a href="http://www.derbund.ch">www.derbund.ch</a>	54.233
20 Minuten (kostenlos)	<a href="http://www.20min.ch">www.20min.ch</a>	325.838
<b>Französischsprachige Schweiz</b>		
24 heures, Lausanne	<a href="http://www.24heures.ch">www.24heures.ch</a>	86.000
Le Matin, Lausanne	<a href="http://www.lematin.ch">www.lematin.ch</a>	61.345
Tribune de Genève, Genf	<a href="http://www.tdg.ch">www.tdg.ch</a>	58.952
Le Temps, Genf	<a href="http://www.letemps.ch">www.letemps.ch</a>	45.883
<b>Italienischsprachige Schweiz</b>		
Corriere del Ticino, Lugano	<a href="http://www.cdt.ch">www.cdt.ch</a>	37.786
La Regione Ticino, Bellinzona	<a href="http://www.laregione.ch/">www.laregione.ch/</a>	33.042
Giornale del Popolo, Lugano	<a href="http://www.gdp.ch">www.gdp.ch</a>	16.896
<b>Wichtige Wirtschaftszeitungen/-magazine</b>		
Bilanz	<a href="http://www.bilanz.ch">www.bilanz.ch</a>	40.864
Finanz und Wirtschaft	<a href="http://www.fuw.ch">www.fuw.ch</a>	35.324
Handelszeitung	<a href="http://www.handelszeitung.ch">www.handelszeitung.ch</a>	45.190

Eine Auflistung aller Zeitungen und Presseagenturen finden Sie unter [www.zeitung.ch](http://www.zeitung.ch).

### Messen und Ausstellungen

Informationen zu Messen in der Schweiz finden Sie unter <http://www.swissfairs.com/fairs/search.php>

### Normen

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit.

In der Schweiz sind DIN-Normen die Regel. Generell findet eine verstärkte Anpassung bzw. Übernahme von EU-Vorschriften statt. Auskünfte über Schweizer Vorschriften sind über die

Schweizerische Normenvereinigung (SNV)

Bürglistraße 29, CH-8400 Winterthur

Tel.: +41 52 224 5454

Fax: +41 52 224 5474

E-Mail: [info@snv.ch](mailto:info@snv.ch)

Web: [www.snv.ch](http://www.snv.ch)

zu erhalten.

Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: [postmaster@din.de](mailto:postmaster@din.de), Internet: [www.din.de](http://www.din.de)

### Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Das Nicht-EU-Land Schweiz kennt bisher noch keine explizite gesetzliche Regelung der AGB, doch haben die Gerichte durch eine Konkretisierung allgemeiner Regeln (insbesondere Treu und Glauben) einen in vielen Punkten vergleichbaren Rechtszustand zu den EWG Richtlinien herbeigeführt. Preise und Details zu den einzelnen Diensten sind meist auch in der Schweiz nicht durch die AGB geregelt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch in der Schweiz in den nächsten Jahren spezifische gesetzliche Regelungen geschaffen werden.

### Zahlungskonditionen

Die Zahlungsmoral hat sich gegenüber früher eher verschlechtert und reflektiert die aktuelle Wirtschaftslage. Als Zahlungsbedingungen üblich sind nach wie vor Lieferungen gegen Kassa mit 2 bis 3 % Skonto; 30 Tage netto Kassa oder bei größeren Lieferungen 90 Tage netto Kassa.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung.

Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

### Bonitätsauskünfte

Bitte wenden Sie sich an die AHK Schweiz: [www.handelskammer-d-ch.ch](http://www.handelskammer-d-ch.ch)

## Preiserstellung

Grundsätzlich gilt franco Schweizer Grenze in CHF. Die Vertragspartner können aber auch EUR vereinbaren. Damit der Steuerpflichtige in der Schweiz in seiner MwSt.-Abrechnung die Vorsteuer in Abzug bringen kann, muss er über einen Beleg verfügen, der lt. MwSt.-Gesetz Angaben über Namen und Adresse des Leistungserbringers- und Empfängers, Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung, den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag enthält. Dieser ist ausdrücklich als MwSt. zu bezeichnen und mit dem Steuersatz zu versehen. Wird zu Preisen einschließlich MwSt. fakturiert, so genügt die Bezeichnung „inkl. MwSt.“ mit der Angabe des Prozentsatzes, zu welchem sie im Entgelt enthalten ist. Lediglich bei Beträgen bis zu CHF 400 pro Kassenzettel oder Coupon kann aus Gründen der Einfachheit auf die Angabe des Namens und der Adresse des Kunden verzichtet werden.

## Bank- und Finanzwesen

Der Bankensektor in der Schweiz zeichnet sich neben zahlreichen andern Qualitäten durch seine Vielfalt aus. Das Schweizer Bankensystem basiert auf dem Prinzip der Universalbank. Alle Banken können alle Bankdienstleistungen anbieten. Dennoch haben sich sehr unterschiedliche Bankengruppen entwickelt, die sich zum Teil spezialisiert haben.

Der Finanzsektor ist ein zentraler Bestandteil der schweizerischen Volkswirtschaft: Er erwirtschaftet rund 15% der Wertschöpfung; rund 6% der Arbeitskräfte in der Schweiz sind im Finanzbereich beschäftigt. Wie Schokolade, Berglandschaften und Uhren sind auch die Schweizer Finanzunternehmen und die ihr zugeschriebenen Tugenden ein wichtiger Bestandteil des nach wie vor guten Bilds von der Schweiz im Ausland. Der Standort Schweiz lebt von den Werten wie Vertraulichkeit, Verlässlichkeit, Stabilität und Solidarität. Die Schweizer Finanz-industrie wird allerdings durch aktuelle Entwicklungen herausgefordert. So erhöht sich der Druck auf das Bankkundengeheimnis, etwa im Steuerstreit der Schweiz mit der EU und den USA.

## Geschäftsbanken

[UBS](#) - größte Bank der Schweiz bzw. weltweit größte Bank im Private-Banking mit einem dichten Bankstellennetz vor allem in Zürich.

[Credit Suisse](#) - zweitgrößte Bank der Schweiz; dichtes Bankstellennetz vor allem in Zürich.

[Raiffeisen](#) Schweiz - drittgrößte Schweizer Bank.

## Verkehr und Transport

Wirtschaftswachstum und zunehmende Handelsverflechtung führen zu mehr Güterverkehr. So haben die Transportleistungen in der Schweiz zwischen 1993 und 2012 auf der Straße um 51% und auf der Schiene um 33 % zugenommen. Zum Vergleich: Die Wohnbevölkerung der Schweiz ist im selben Zeitraum um 15 % angestiegen. Auf Straße und Schiene wurden Transport-leistungen von insgesamt 27,0 Milliarden Tonnenkilometer erbracht (2012: 27,0).

Im Import- und Exportverkehr sind neben der Straße und der Schiene auch die Rheinschifffahrt und die Ölleitungen von Bedeutung: Von den insgesamt rund 68 Millionen Tonnen importierten oder exportierten Gütern wurden 2012 7,2 Millionen Tonnen mit Rheinschiffen (2011: 5,7) und 4,2 Millionen Tonnen via Ölleitungen (2011: 5,2) transportiert. Der Beitrag der Luftfracht ist - gegenüber den anderen Verkehrsträgern mengenmäßig gering: 2012 wurden 0,40 Millionen Tonnen per Flugzeug (2011: 0,39) befördert (Übernommen aus: [BFS Aktuell – Mobilität und Verkehr, 11/2013](#)).

## Schienenverkehr

Der Anteil der Schiene an der gesamten Transportleistung – der sogenannte Modalsplit – ist leicht angestiegen auf 37 % (2011: 36 %) Dieser Wert liegt deutlich über dem Durchschnitt der 27 EU-Länder (19% im Jahr 2011).

Von den rund 27 Milliarden Tonnenkilometern, die 2012 im Güterverkehr auf Straße und Schiene erbracht wurden, entfielen 48% auf den Binnenverkehr, 12% auf den Import, 6% auf den Export und 34% auf den Transitverkehr. Die Schiene bietet vor allem bei längeren Transportwegen – wie dies im Transitverkehr der Fall ist – Vorteile. Die Feinverteilung der Waren kann dagegen in den meisten Fällen nur über die Straße folgen, da sie die Regionen viel feiner erschließen als das Schienennetz (Übernommen aus: [BFS Aktuell – Mobilität und Verkehr, 11/2013](#)).

### **Straßenverkehr**

2012 legten Güterfahrzeuge auf Schweizer Straßen 6,2 Milliarden Kilometer zurück (2011: 6,1 Mrd. Km). Davon entfielen gut 60% auf leichte Fahrzeuge (Lieferwagen mit höchstens 3,5 Tonnen Gesamtgewicht).

Die Fahrleistung der in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeuge ist zwischen 1993 und 2012 relativ stabil geblieben (+3 %). Hingegen haben die von ausländischen Fahrzeugen in der Schweiz gefahrenen Kilometer in derselben Zeitspanne um 43 % zugenommen. Mit der Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und der Erhöhung der zulässigen Gewichtslimits im Jahr 2001 konnte das Wachstum des ausländischen Schwerverkehrs gebremst werden.

Insgesamt erbrachten die Schweizer Fahrzeuge im Jahr 2012 mit 1,73 Milliarden Kilometern 78% der gesamten Fahrleistung, die ausländischen Fahrzeuge 22 % (Übernommen aus: [BFS Aktuell – Mobilität und Verkehr, 11/2013](#)).

## **KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL**

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

## **INFORMATIONEN ZU STEUERN UND ZOLL**

### **Steuern und Abgaben**

Steuern und Abgaben werden in der Schweiz als Oberbegriff verwendet. Darunter fallen Steuern, z.B. Ertragssteuern für Unternehmen, oder auch Abgaben, z.B. Zollabgaben.

In der Schweiz gilt der Steuerwettbewerb. Das Schweizer Steuersystem wird weiterhin als höchst wettbewerbsfähig betrachtet. Sie kennt drei Steuerhoheiten:



- Die Bundessteuer
- 26 kantonale Steuersätze
- 2596 kommunale Steuersätze

Durch den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen ergeben sich zum Teil geringe Steuersätze. Der MwSt-Satz in Höhe von 8 % Prozent ist verglichen mit anderen europäischen Ländern gering.

Eine Anlaufstelle für Steuerfragen über die einzelnen Kantone ist online im Internet unter Swiss-Tax [www.swiss-tax.ch](http://www.swiss-tax.ch). Das Portal bietet Informationen zu sämtlichen steuerrelevanten Fragen und Links zu den kantonalen Steuerbehörden, welche wiederum häufig Berechnungen per Internet anbieten.

„Wussten Sie, ....  
dass der  
Steuerwettbewerb  
zwischen den  
Kantonen ein großer  
Vorteil für den  
Wirtschaftsstandort  
Schweiz ist?“

### Unternehmensbesteuerung

In der Schweiz werden Unternehmen auf eidgenössischer Ebene (Bundesebene) und auf kantonaler Ebene besteuert. Gewisse Kantone kennen noch weitere Steuerebenen, wie beispielsweise die Bezirksebene etc. Besteuert werden Unternehmensgewinn und Unternehmenskapital (nur auf kantonaler Ebene). Aufgrund des soeben erläuterten Steuersystems divergiert die effektive Steuerbelastung je nach Standort des Unternehmens in der Schweiz.

### Umsatzsteuer / USt.-IdNr.

Der mehrwertsteuerpflichtige Unternehmer meldet sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung an und erhält eine Mehrwertsteuernummer. ACHTUNG! Die Schweizer UID Nummer ist nicht mit der EU UID Nummer zu verwechseln. Die EU UID-Nummer muss daher nie auf der Exportrechnung angeführt werden.

### Reverse Charge System

Reverse Charge System (RCS) bedeutet den Übergang der Steuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger. Der Leistungsempfänger hat die Umsatzsteuerschuld selbst zu ermitteln (berechnen) und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Er kann sich diese Steuer unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer abziehen. Das Schweizer Mehrwertsteuergesetz spricht in diesem Zusammenhang von der Bezugssteuer.

### Bezugssteuer

Bei Dienstleistungen durch ausländische Unternehmen ist eine steuerrechtliche Differenzierung vorzunehmen. Es ist dabei zu unterscheiden, ob die gewöhnliche Mehrwertsteuer oder die Bezugssteuer auf die erfolgte Dienstleistung zu entrichten ist. In den meisten Fällen ist durch den Schweizer Abnehmer einer Dienstleistung die Bezugssteuer zu entrichten.

**ACHTUNG:** Unternehmen mit Sitz im Ausland, die bisher von der Steuerpflicht befreit waren, weil sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ausschließlich der Bezugssteuer (siehe Punkt 2.3) unterliegende Lieferungen (z.B. reine Montageleistungen) erbracht haben, sind ab dem 1. Januar 2015 steuerpflichtig, wenn sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein mehr als 100.000 CHF Umsatz pro Jahr erzielen.

### Verbrauchssteuer

Verbrauchssteuern sind Steuern auf den Gebrauch spezifischer Waren, z. B. auf Mineralöl, Tabakwaren, Alkohol oder Wein. Sie unterscheiden sich von der Mehrwertsteuer (MwSt.) insbesondere wegen ihres Steuerobjektes, ihres Entstehens der Steuerforderung und ihrer Erhebungsstufe.

Verbrauchssteuern sind - wie die MwSt. - indirekte Steuern, d. h. dass der Endverbraucher normalerweise mit der Person, die für die bestimmte Verbrauchssteuern steuerpflichtig ist, nicht identisch ist. Letzteres ist nur bei Einfuhr anders, namentlich wenn der Endverbraucher (z. B. eine Privatperson) gleichzeitig der Importeur der Waren ist und eine Befreiung nicht anwendbar

ist. Auf Kantonsebene (Kanton Aargau) kann an Verbrauchsteuer auf Getränke gedacht werden.

Das Mehrwertsteuergesetz kennt drei Steuersätze:

- den Normalsteuersatz von 8 %
- den Sondersatz von 3,8 % bei Hotelübernachtungen inkl. Frühstück
- den verminderten Steuersatz von 2,5 %

Der verminderte Satz gilt für Ess- und Trinkwaren (ausgenommen alkoholische Getränke sowie Speisen und Getränke, die im Restaurant konsumiert werden), lebende Tiere, Pflanzen, Futter- und Düngemittel, Medikamente und Druckereierzeugnisse. Für alle anderen Waren und Dienstleistungen, darunter auch Dienstleistungen in Restaurants, ist der Satz von 8% anzuwenden. Die Kosten der Teilnahme an Messen, Treibstoffe oder Anwaltskosten u.ä. werden ebenfalls mit 8 % Mehrwertsteuer belastet.

### **Einfuhrsteuer**

Die Mehrwertsteuer, die bei der Einfuhr von Gegenständen erhoben wird, heißt Einfuhrsteuer. Sie wird grundsätzlich bei jeder Einfuhr erhoben, also auch bei kostenlosen Sendungen. Abhängig von der Ware gilt der Normalsteuersatz oder der reduzierte Steuersatz für Lebensmittel beispielsweise. Das von der Einfuhrsteuer betroffene Steuerobjekt ist die Einfuhr in die Schweiz, also die körperliche Bewegung von Gegenständen über die Zollgrenze ins Schweizer Inland. Der Steuertatbestand setzt kein Umsatzgeschäft zwischen den Beteiligten voraus.

### **Vorsteuerabzug**

Unternehmer fakturieren nicht nur Lieferungen und Leistungen, die sie – falls die Schwellwerte erreicht sind – mit Mehrwertsteuer weiterbelasten, sondern sie beziehen auch Lieferungen und Leistungen, die mit Mehrwertsteuer belastet sind. Die Mehrwertsteuer auf diesen Bezügen von Lieferungen und Leistungen können von der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert werden bzw. auf dem Formular von den geschuldeten Mehrwertsteuerbeträgen in Abzug gebracht werden.

### **Vergütungsverfahren**

Ausländische Unternehmen, die in der Schweiz steuerpflichtige Leistungen (z.B. Standbau, Hotelübernachtungen, Mietwagen) bezogen haben, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Schweizer Mehrwertsteuer erstattet. Zu diesem Zweck müssen sie einen in der Schweiz ansässigen Steuervertreter ernennen.

Eine MwSt.-Anmeldung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern, muss lt. MwSt.-Verordnung ab einem Inlandumsatz von CHF 100.000 über einen hiesigen Fiskalvertreter erfolgen. Ab der Anmeldung werden die ausländischen Unternehmen den Schweizer Unternehmern gleichgesetzt. Sie sind vorsteuerabzugsberechtigt und rechnen vierteljährlich die MwSt. ab. In welchem Kanton der Fiskalvertreter sein Domizil hat, spielt keine Rolle.

Die AHK Schweiz [www.handelskammer-d-ch.ch](http://www.handelskammer-d-ch.ch) arbeitet in dieser Frage mit einigen MwSt.-Spezialisten zusammen. Die Adressen zur direkten Kontaktaufnahme stehen jederzeit zur Verfügung. Die Fiskalvertretung kann aber auch eine dem ausländischen Unternehmen persönlich bekannte in der Schweiz domizilierte natürliche oder juristische Person wahrnehmen.

### **Vorsteuererstattung**

Unternehmen, die in Deutschland ihren Sitz haben, und in der Schweiz keinen Inlandumsatz tätigen, können die Mehrwertsteuer, die ihnen angefallen ist, im Rahmen eines Rückerstattungsverfahrens geltend machen. Dazu benötigen die deutschen Unternehmen in

der Schweiz einen Fiskalvertreter; eine Geltendmachung ist nur während sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

### **Einkommensteuer**

Die Einkommensteuer in der Schweiz wird von natürlichen Personen erhoben und erfasst das ganze Einkommen. Grundsätzlich unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommensteuer. Es handelt sich um eine direkte Steuer. Die Steuer wird nach dem Bruttoprinzip erhoben. Die Regelungen zur Einkommensteuer sind ein wesentlicher Teil des Steuerrechts der Schweiz.

Jeder in der Schweiz dauerhaft wohnende Arbeitnehmer erhält am Jahresende eine Steuererklärung zugesandt, die er bis zum 31. März des Folgejahres ausgefüllt an sein Gemeindesteuerverwaltung zu senden hat. In dieser Steuererklärung wird der Bruttolohn eingetragen und sämtliche zusätzlichen Einnahmen wie z.B. Firmenwohnung, Firmenauto, etc. Für Kinder und Versicherungsleistungen gibt es jedoch Freibeträge. Häufig bestehen hierbei sehr deutliche kantonale und kommunale Unterschiede. Ausführliche Informationen über das Schweizer Steuersystem finden Sie [hier](#).

### **Zoll- und Außenhandelsregime**

Die Einfuhr in die Schweiz ist weitgehend liberalisiert.

#### **Importbestimmungen**

Im Rahmen des EU-EFTA-Freihandelsabkommens besteht Zollfreiheit für gewerblich-industrielle Waren (Zolltarifkapitel 25-99) mit nachgewiesenem EU-Ursprung.

Die früher notwendigen Importlizenzen für „sensible Waren“ (v.a. Nahrungsmittel) wurden mit dem Inkrafttreten des o.g. WTO-Abkommens in der Schweiz durch zollbegünstigte Kontingente ersetzt. Außerhalb dieser Kontingente bestehen zumeist sehr hohe Zollsätze. Darüber hinaus sind für verschiedene Lebensmittel (bspw. Fleisch) Einfuhrbewilligungen vorgeschrieben, die nur an Personen oder Firmen, die ihren Wohn- bzw. Firmensitz in der Schweiz haben, erteilt werden.

#### **Zollbestimmungen**

Die Schweiz verwendet das "Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren" und hat die Zollabwicklung auf einem Gewichtszollsystem aufgebaut. Die Gewichtszölle werden vom Bruttogewicht berechnet, das aus dem Eigengewicht der Ware sowie aus dem Gewicht der Verpackung, des Füllmaterials und der Träger, auf denen die Ware befestigt ist, besteht. Unverpackte Waren und Waren, deren Verpackung keinen genügenden Schutz gegen eventuelle Transportschäden bietet, also nicht "transportüblich" verpackt wurden, unterliegen einem Tara-Zuschlag, der auf Basis des Nettogewichtes berechnet wird.

#### **Zollfreilager**

Waren, deren endgültige Bestimmung ungewiss ist, hochbelastete Güter oder Waren, die Kontingenten unterstellt sind, können vorübergehend (teils befristet, teils unbefristet) unverzollt und unversteuert in Zolllagern gelagert werden. Dies kann in einem Zollfreilager oder in einem offenen Zolllager erfolgen.

Zollfreibezirke (Zollfreizonen, Zollfreihäfen), in welchen die unverzollten Waren beliebig handwerklich oder industriell bearbeitet werden können, lässt das schweizerische Zollrecht nicht zu.

#### **Einfuhr zum privaten Gebrauch**

Mit einer am 1. Juli 2014 erfolgten Gesetzesänderung wurden die Zollfreimengen für bestimmte Waren, die dem privaten Gebrauch dienen, geändert. Auf Mehrmengen, welche diese Freigrenzen überschreiten, sind Zölle zu entrichten. Zollabgaben werden auf fünf Warengruppen erhoben: Fleisch, Butter/Rahm, Öle/Fette, Alkohol und Tabak. Die neue Zollfreigrenze bei Fleischwaren für die Einfuhr zum persönlichen Bedarf liegt bei einem Kilogramm pro Person pro Tag. Weitere Informationen zu den bestehenden Freimengen sind auf der [Website der Eidgenössischen Zollverwaltung](#) erhältlich.

### **Sonstige Einfuhrabgaben**

Es wird eine Einfuhrumsatzsteuer von 8% (Normalsatz) oder 2,5% (gewisse Gegenstände des täglichen Bedarfs, z.B. Lebensmittel) eingehoben. Das Thema MwSt. in der Schweiz wirft gelegentlich Fragen auf, die in im Fachreport [Mehrwertsteuer in der Schweiz und Liechtenstein](#) beantwortet werden.

### **Muster**

Verbrauchbare und unverbrauchbare Warenmuster, Warenproben und Musteraufmachungen, die unverkäuflich sind und nur der Bestellaufnahme und nicht dem Verbrauch dienen, sind bis zu einem Warenwert von CHF 100- (ca. EUR 84-) je Muster zollfrei.

Unverkäufliche Muster von Tabakwaren, alkoholischen Getränken, Medikamenten und kosmetischen Produkten sind nur dann zollfrei, wenn der Wert der gesamten Sendung nicht mehr als CHF 100 (ca. EUR 84) beträgt.

### **Vorschriften für Versand per Post**

Die Schweizerische Post wickelt ebenso wie die Deutsche Post Sendungen bis zu einem Höchstgewicht von 30 kg ab. Für die Zollabfertigung verrechnet die Post Verzollungsgebühren, die von der Verzollungsart, Zusatzleistungen (z.B. Carnet-ATA-Abfertigung), der gewünschten Zahlungsform und der Paketbeschaffenheit abhängt. Zusätzlich wird eine Vorlageprovision von 2% der Einfuhrabgaben erhoben.

Verzollungsgebühren sowie Verpackungsvorschriften der Schweizer Post finden Sie unter [www.post.ch](http://www.post.ch).

### **Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung**

Die Schweiz wendet nach wie vor die Gewichtsverzollung an. Die Verpackung, die Ware mit einschließt und verzollt und versteuert wird, ist daher ein wichtiger Bestandteil.

Die Verwendung von Heu oder Stroh ist gestattet. Der Empfänger ist verpflichtet, derartiges Packmaterial nach dem Auspacken sofort zu vernichten. Lediglich bei Seuchengefahr kann fallweise die Verwendung dieses Packmaterials verboten oder von einer Bescheinigung der Seuchenfreiheit abhängig gemacht werden. Flaschen werden recycelt.

Die missbräuchliche Verwendung einer unzutreffenden Herkunftsangabe wird auf Antrag des Verletzten verfolgt. Als Verletzter gilt jeder, der berechtigt ist, von dieser Herkunftsangabe rechtmäßigen Gebrauch zu machen. Der Name „Schweiz“, Bezeichnungen wie „schweizerisch“, „Schweizer Qualität“, „made in Switzerland“, „Swiss Made“ oder andere den Schweizer Namen enthaltende Bezeichnungen sowie deren Übersetzungen in eine andere Sprache, können demnach ausschließlich für in der Schweiz hergestellte Produkte sowie Dienstleistungen aus der Schweiz verwendet werden.

Gemäß Art. 48 MSchG (Schweizerisches Markenschutzgesetz) bestimmt die Herkunft von Waren nach dem Ort ihrer Herstellung oder nach der Herkunft der für das Endprodukt verwendeten Ausgangsstoffe und Bestandteile. Dies bedeutet einerseits, dass für jeden Hinweis auf die Schweizer Herkunft der schweizerische Wertanteil an den Herstellungskosten mindestens 50% betragen und andererseits, dass der wichtigste Fabrikationsprozess in der Schweiz stattgefunden haben muss. Für bestimmte Erzeugnisse (z.B. Uhren, Käse, landwirtschaftliche GUB- oder GGA-Produkte) müssen zusätzliche Voraussetzungen berücksichtigt werden, die in speziellen Bestimmungen geregelt sind. Die Herkunft von Dienstleistungen bestimmt sich entweder nach dem Geschäftssitz derjenigen Person, welche die Dienstleistung erbringt oder der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz der Personen, welche die tatsächliche Kontrolle über die Geschäftspolitik und die Geschäftsführung ausüben. Die Marke oder Herkunftsangabe darf nicht irreführend sein.

### **Begleitpapiere**

Der Antrag auf Zollabfertigung kann sowohl vom deutschen Lieferanten als auch vom schweizerischen Abnehmer oder vom Spediteur bzw. der Bahnverwaltung gestellt werden.

Der Zolldeklaration sind folgende Belege beizulegen:

- Rechnung mit Gewichtsangabe (im Doppel)  
Erforderlich sind Rechnungen mit den handelsüblichen Angaben.

- Ursprungsnachweis:

Dieser ist notwendig, wenn die Ware später wieder aus der Schweiz exportiert oder wenn aufgrund des EU-Ursprungs die Zollermäßigung in Anspruch genommen werden soll. Als Ursprungsnachweis wird die Warenverkehrsbescheinigung oder die Ursprungserklärung auf der Rechnung anerkannt. Bis zu einem Warenwert von CHF 10.300 (bei Fakturierung in CHF) bzw. einem Warenwert von umgerechnet EUR 6.000 (bei Fakturierung in EUR) genügt die Erklärung des Ausführer (ohne ermächtigt zu sein) in einer der EU-Amtssprachen auf der Rechnung (Ursprungserklärung): "Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte (genaues Ursprungsland oder "EG" angeben) Ursprungswaren sind. Ort und Datum, Unterschrift" Bei einem Warenwert der über die genannte Summe hinausgeht, kann die selbe Erklärung mit Angabe der Registrierungsnummer des ermächtigten Ausführer verwendet werden bzw. muss für alle anderen Exporteure das EUR.1-Zertifikat als Ursprungsnachweis verwendet werden.

Für Waren bzw. Warengruppen, die nicht unter die EFTA-Konventionen fallen oder die deren Voraussetzungen nicht erfüllen, sind Ursprungszeugnisse vorgeschrieben.

- Begleitpapiere:  
für Bahnsendungen: 1 internationaler Frachtbrief
- für Postsendungen: 1 internationale Paketkarte  
1 Zollinhaltserklärung (deutsch, franz. oder ital.)  
jeweils 2 bei Edelsteinen, Edelmetallen, Uhren, Bijouterien.
- Konnossement (sind nicht zu beglaubigen)

Für zahlreiche Waren, insbesondere auf dem landwirtschaftlichen Sektor sowie bei Nahrungsmitteln, sind weitere Begleitpapiere erforderlich (tierärztliches Zeugnis, Analysezertifikate, etc.).

In den Begleitpapieren ist anzugeben, ob die Sendung an der Grenze oder bei einem bestimmten Zollamt im Landesinnern zur Verzollung anzumelden ist.

### **Restriktionen**

Zollrechtliche Einschränkungen bestehen für Waren, die nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegen, wie z.B. Kriegsmaterial, Markenfälschungen aber auch Lebensmittel; diese müssen den schweizerischen Bestimmungen entsprechen.

### **Artenschutz**

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutz Übereinkommen) ist 1973 in Washington abgeschlossen worden und 1975 in der Schweiz in Kraft getreten.

Deutschland ist 1975 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste – zum Schutz der gefährdeten Arte und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

## RECHTSINFORMATIONEN

### Kurze Charakteristik

Die föderalistische Struktur der Schweiz kommt auch im Rechtssystem zum Ausdruck, das den einzelnen Kantonen große Autonomie in einigen Bereichen der Gesetzgebung einräumt. So vergibt beispielsweise jeder Kanton Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen autonom auf seinem Gebiet. Das Wirtschaftsrecht ist sehr liberal, die Gewerbefreiheit sogar verfassungsrechtlich geschützt.

### Devisenrecht

Im Zahlungsverkehr mit der Schweiz bestehen keinerlei Devisenrestriktionen.

### Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Die Schweiz kennt kein in sich geschlossenes Regelwerk, das spezifisch auf Kaufleute und Gewerbetreibende Anwendung findet. Lediglich gewisse Teilbereiche des Handelsrechts erhalten einen systematischen Rahmen. Die wichtigsten Teilbereiche betreffen das Recht der Handelsgesellschaften (Kollektiv-, Kommandit-, Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung), das Handelsregisterrecht, das Firmenrecht, das Recht der kaufmännischen Buchführung, das Kollektivanlagerecht sowie das Börsen- und Effektenhandelsrecht.

Daneben gibt es verstreut in den diversen Gesetzen und Verordnungen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene Bestimmungen, die ausschließlich für Kaufleute und Gewerbetreibende Geltung haben oder diese umgekehrt von der Geltung ausnehmen. So unterliegen etwa Handelsgesellschaften, Geschäftsführer von GmbH und Einzelkaufleute der Konkursbetreibung (sämtliche Gläubiger nehmen an der Vollstreckung teil) während auf die übrigen Schuldner generell die Pfändungsbetreibung (nur der betreibende Gläubiger nimmt an der Vollstreckung teil) zur Anwendung gelangt.

„Wussten Sie, .....  
dass in der Schweiz ein  
liberales  
Wirtschaftsrecht auf  
eine Vielfalt von  
kantonalen Regelungen  
trifft?“

Die Schweiz kennt keine allgemeine Zwangsregelung des Gewerbes. Verbands- und Kammermitgliedschaften beruhen auf Freiwilligkeit. Die einzelnen Berufsgruppen sind nicht geschützt.

Einzig gewisse Gewerbe und Berufe, von denen Gesundheits-, Sicherheits- Rechtsschutz- und Anlegerrisiken ausgehen, sind geschützt, bedürfen einer Zulassungsbewilligung und unterstehen einer staatlichen Aufsicht.

### Handelsvertreterrecht

Der Schweizer Handelsvertreter, hier Agent genannt, untersteht dem Agenturvertrag, der im Obligationenrecht Art. 418a-v OR geregelt ist. Selbiges kann unter <http://www.zgbor.ch/> abgerufen werden.

## **Gesellschaftsrecht**

Die heute am weitesten verbreiteten Gesellschaftsformen für den Betrieb eines kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmens sind die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die AG und die GmbH müssen ein Mindestkapital von CHF 100.000 (AG) bzw. CHF 20.000 (GmbH) ausweisen. Bei der AG muss das ausgewiesene Mindestkapital bei der Gründung 20 % betragen (liberiert) oder mit mindestens CHF 50.000 durch Bargeld oder Sacheinlagen gedeckt sein. Bei der GmbH beträgt die Mindestdeckung CHF 20.000.

Nach der Eintragung im Handelsregister können die AG und die GmbH sofort über das Bargeld und die Sacheinlagen frei verfügen im Rahmen des Gesellschaftszwecks, verboten ist jedoch die Rückleistung der Einlagen an die Aktionäre bzw. die Gesellschafter.

Die AG wird durch jeden Verwaltungsrat einzeln vertreten, sofern nichts anderes durch die Statuten oder das Organisationsreglement festgelegt wird. Die Vertretung kann durch den Verwaltungsrat mit mind. einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte), sowie auch Dritten (Direktoren) mit Wohnsitz in der Schweiz übertragen werden. Bei der GmbH kann die Vertretung durch jeden Geschäftsführer oder Direktor mit Hauptsitz in der Schweiz getätigt werden. Sofern die Statuten die Vertretung abweichend geregelt haben, muss mind. ein Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein.

Die AG und die GmbH müssen ihre Jahresrechnungen durch eine Revisionsstelle prüfen lassen. Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre bzw. Gesellschafter kann die Gesellschaft auf die Revision verzichten, wenn sie keine Publikumsgesellschaft ist, entweder die Bilanzsumme weniger als CHF 10 Mio. oder der Jahresumsatz weniger als CHF 20 Mio. ausmacht und sie weniger als zehn Vollzeitstellen hat.

Die AG und die GmbH, die keine Publikumsgesellschaften sind, müssen die Jahresrechnung nicht publizieren. Gläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, und Aktionäre bzw. Gesellschafter haben Anspruch auf Einsicht in die Jahresrechnung.

Verwaltungsräte einer AG und Geschäftsführer einer GmbH können sich gegenüber einem Aktionär bzw. einem Gesellschafter gültig verpflichten, im Rahmen der Rechtsordnung ausschließlich auf Weisung zu handeln und abzustimmen (sog. treuhänderische Verwaltungsräte bzw. Geschäftsführer). Trotz Weisungsbruch ist jedoch die Handlung und die Stimmabgabe für die Gesellschaft verbindlich.

Aktionäre einer AG können gültig ihre Verfügung über die Aktien, ihre Stimmabgabe in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat vertraglich außerhalb der Statuten einschränken und binden (sog. Aktionärbindungsvertrag). Trotz Verletzung des Aktionärbindungsvertrags ist jedoch die Verfügung über die Aktien sowie die Stimmabgabe in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat für die Gesellschaft und den Erwerber der Aktien verbindlich.

Die Gesellschafter einer GmbH können über eine entsprechende Gestaltung der Statuten ähnliche Beschränkungen der Verfügung über Stammanteile sowie der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung und in der Geschäftsführung vereinbaren wie die Aktionäre in einem Aktionärbindungsvertrag. Mit der Regelung in den Statuten werden diese Einschränkungen auch für die Gesellschaft und die Erwerber der Stammanteile verbindlich. Neben AG und GmbH als juristische Personen, bei denen die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt ist, kennt das schweizerische Recht auch die einfache, die Kollektiv- und die Kommanditgesellschaft, bei denen mit Ausnahme der Kommanditäre die Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch haften.

Die einfache Gesellschaft kann ohne Gründungsformalitäten zwischen natürlichen und juristischen Personen errichtet werden zu einem beliebigen Zweck, jedoch nicht zur Führung eines kaufmännischen Gewerbes unter einer gemeinsamen Firma. Die Kollektiv- und die

Kommanditgesellschaft verfolgen dagegen die Führung eines kaufmännischen Gewerbes unter gemeinsamer Firma und müssen im Handelsregister eingetragen werden.

Die Kollektivgesellschafter und der unbeschränkt haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft können nur natürliche Personen sein. Sowohl die Kollektiv- als auch die Kommanditgesellschaft können unter ihrer Firma Rechte begründen, Pflichten eingehen, klagen und verklagt werden.

### **Gewerblicher Rechtsschutz**

Die Schweiz ist einer Vielzahl von internationalen Abkommen beigetreten, so u.a. auf dem Gebiet des Markenrechts der Pariser Verbandsübereinkunft und dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, auf dem Gebiet des Designrechts dem Haager Abkommen über die internationale Registrierung von Muster- und Modellen, auf dem Gebiet des Patentrechts dem europäischen Patentübereinkommen und auf dem Gebiet des Urheberrechts der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Mit dem Abkommen zur Gründung der Welthandelsorganisation WTO wurde auch das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPs-Abkommen) verabschiedet; es trat für die Schweiz am 1. Juli 1995 in Kraft. Dieses Abkommen inkorporiert die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, die Berner Übereinkunft und das Washingtoner Abkommen zum Schutz von integrierten Schaltungen (Topographien). Es regelt detailliert den materiellen Schutzstandard sämtlicher Immaterialgüterrechte und enthält konkrete Verfahrensvorschriften zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen. Das TRIPs-Abkommen sieht neu auch einen allgemeinen Schutz von geographischen Herkunftsangaben für sämtliche Produkte und einen erhöhten Schutz für Weine und Spirituosen sowie einen Schutz von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen vor.

Für die Schweiz und Liechtenstein besteht ein "Patent-Zusammenarbeitsvertrag". Dies bedeutet, dass beide Länder gemeinsam ein einziges Schutzgebiet darstellen. Ein Patent für die Schweiz entfaltet somit auch in Liechtenstein seine Wirkung und umgekehrt: die beiden Länder können nicht einzeln bestimmt werden. Design und Marken müssen dagegen in beiden Ländern separat registriert werden.

### **Gewerberecht**

Die Schweiz kennt keine allgemeinen Bestimmungen für die Gewerbetreibende, sondern nur spezifische Regeln für gewisse Risiko behaftete Berufe (z.B. Elektro-, Gas- und Wasserinstallateure, Ärzte, Pflegeberufe, Rechtsanwälte, Banken und deren Organe, Effektenhändler, kollektive Kapitalanlagen und deren Betreiber).

### **Rechtsschutz und Rechtsmittel**

Das Gesetz gegen den „unlauteren Wettbewerb“ (UWG) schützt vor allem gegen Geschäftsgebaren der Konkurrenten im wirtschaftlichen Wettbewerb, die gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Insbesondere verpönt sind Werbemaßnahmen, die einen Irrtum über den Geschäftsbetrieb, die Waren oder die gewerblichen Leistungen oder Handelsbeziehungen eines Wettbewerbers hervorrufen können; falsche Behauptungen, die den Geschäftsbetrieb oder die gewerblichen oder kaufmännischen Tätigkeiten eines Wettbewerbers herabsetzen können; Hinweise oder Behauptungen, welche die Öffentlichkeit hinsichtlich der Beschaffenheit, der Art der Herstellung, der wesentlichen Eigenschaften, der Brauchbarkeit oder der Menge der Waren irreführen können; Nachahmung und Nachmachung; Massenwerbung über den fernmelde-technischen Versand (Spam).

Das UWG verbietet weiter die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen, die aktive und passive Bestechung von Angestellten und Beauftragten im privaten Sektor, die Nichteinhaltung von kollektivvertraglichen sowie berufs- oder ortsüblichen Arbeitsbedingungen und die Verwendung von missbräuchlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen.



Das UWG regelt auch die Preisbeschriftung von Waren, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, und die Preisbekanntgabe in der Werbung unter Verweis auf die Preisbekanntgabe-Verordnung des Bundesrates.

Jeder Wettbewerber, der durch unlauteren Wettbewerb in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, kann beim Richter auf Verbot, Beseitigung und Feststellung der Verletzung sowie auf Schadenersatz klagen. Zudem steht das vorsätzliche unlautere Verhalten auf Antrag des Verletzten unter Strafe.

### **Firmengründung**

Die Wirtschaftsordnung der Schweiz beruht auf der durch die Bundesverfassung garantierten Handels- und Gewerbefreiheit. In der Praxis haben sich allerdings verschiedentlich Probleme bei der Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen ergeben.

### **Investitionen und Joint Ventures**

Seit der Liberalisierung der "Lex Koller" (Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland) in den Jahren ab 1997 ist es EG- und EFTA-Staatsangehörigen mit rechtmäßigem und tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz erlaubt, ohne Bewilligung Grundstücke zu jeglichen Zwecken zu erwerben. Ohne Wohnsitznahme können EG- und EFTA-Staatsangehörige bewilligungsfrei bloß Betriebsstättengrundstücke erwerben. Wohnraum gilt außerhalb eines Hotel- oder Apparthotelbetriebs nicht als Betriebsstätte.

Der Erwerb von Ferienwohnungen durch EG- und EFTA-Staatsangehörige ohne Wohnsitznahme in der Schweiz bleibt weiterhin bewilligungspflichtig. Als Ausländer gelten nicht nur die im Ausland domizilierten Personen, sondern auch juristische Personen und Personengesellschaften ohne juristische Persönlichkeit mit Sitz in der Schweiz, in denen Personen im Ausland eine beherrschende Stellung einnehmen.

Es gibt keine bundesweite Investitionsförderung. Jeder Kanton bzw. manchmal auch jede Gemeinde trifft die Maßnahmen zur Förderung von Investitionen (Zuschüsse, Steuererleichterungen etc.) selbst, auch in Abhängigkeit der Einstufung verschiedener Gemeinden hinsichtlich Förderungswürdigkeit bei Firmenansiedlungen.

Als zentraler Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit Ansiedlungen fungiert die Wirtschaftsförderungsstelle des Bundes (seit 2008 Teil der Exportförder-Organisation Switzerland Global Enterprise).

### **Standortpromotion Schweiz**

Ansprechperson: Frau Liv Minder  
 Stampfenbachstraße 85  
 CH-8006 Zürich  
 Tel.: +41 44 365 54 55  
 E-Mail: [lminder@s-ge.com](mailto:lminder@s-ge.com)  
 Web: <http://www.s-ge.com/global/invest/de>

Des Weiteren ist für die Kantone Aargau, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Zug und Zürich sowie der Städte Zürich und Winterthur der Zusammenschluss Greater Zurich Area als Ansprechpartner relevant.

*Greater Zurich Area AG*  
 Frau Sonja Wollkopf-Walt  
 Geschäftsführerin  
 Limmatquai 122, CH-8001 Zürich  
 Tel.: +41 44 254 59 59  
 Fax: +41 254 59 54  
 E-Mail: [info@greaterzuricharea.ch](mailto:info@greaterzuricharea.ch)  
 Web: [www.greaterzuricharea.ch](http://www.greaterzuricharea.ch)

## Steuerbestimmungen

Das Schweizer Steuersystem ist föderalistisch strukturiert, d.h. die Besteuerung erfolgt in der Schweiz auf zwei Ebenen: Auf Bundes- und Kantons- und Gemeindeebene. Auf Bundesebene gibt es eine Besteuerung der Gewinne zum proportionalen Satz, was Unternehmen anbelangt; weiter gibt es verschiedene indirekte Steuern wie z.B. die Mehrwertsteuer. Auf Kantons- und Gemeindeebene werden wiederum die Gewinne besteuert; zudem wird eine Steuer auf dem Kapital erhoben, und zwar grundsätzlich auf dem Nettoeigenkapital. Zudem gibt es spezielle Steuerregime z.B. für Holdinggesellschaften sowie Gemischte (Handels-)Gesellschaften, d.h. Gesellschaften, die in der Schweiz keine oder nur eine beschränkte Geschäftstätigkeit ausüben.

## Patent-, Marken- & Musterrecht

Die Anmeldung eines Patentes oder die Hinterlegung einer Marke/eines Designs sind nur über einen in der Schweiz oder in Liechtenstein niedergelassenen Vertreter zulässig.

Der Antrag ist in deutscher, französischer oder italienischer Sprache an folgende Adresse zu richten:

### Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Stauffacherstrasse 65/59g, CH-3003 Bern

Tel.: +41 31 377 77 77

Fax: +41 31 377 77 78

Web: [www.ige.ch](http://www.ige.ch)

Zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein besteht ein "Patent-Zusammenarbeitsvertrag", Muster, Marken und Designs müssen hingegen in beiden Ländern separat angemeldet werden.

## Patent- und Markenrecht

Der Patentschutz ist in der Schweiz für maximal 20 Jahre möglich.

Der Markenschutz in der Schweiz bedarf einer Registrierung der Marke durch das IGE im Markenregister. Zusätzlich besteht für den Hinterleger nach Ablauf einer fünfjährigen Schonfrist eine Markengebrauchspflicht. Die Eintragung einer Marke ist für 10 Jahre wirksam, kann aber beliebig oft für weitere zehn Jahre verlängert werden.

Der Schutz des Designs entsteht mit der Eintragung im Design-Register. Der Schutz besteht für eine Schutzperiode von fünf Jahren. Der Schutz kann um vier weitere Schutzperioden von jeweils fünf Jahren verlängert werden.

## Europäisches Patent

Die Schweiz ist Mitglied des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ). Das EPÜ zentralisiert die Patentanmeldung und die Anforderungen, welche die angemeldeten Erfindungen zur Erlangung des Patentschutzes erfüllen müssen (Technizität, Neuheit, erfinderische Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit), beim Europäischen Patentamt in München (EPA).

Bei Erteilung eines europäischen Patentes entfaltet das Patent nur für diejenigen Mitgliedsländer Schutzwirkung, welche in der Anmeldung als Schutzländer angegeben werden. Der Umfang des Patentschutzes wird nicht im EPÜ festgelegt, sondern durch die einzelnen Mitgliedsländer in deren nationalen Patentgesetzen. Damit der Patentschutz in der Schweiz auch tatsächlich entsteht, muss der Anmelder anschließend an das europäische Verfahren das schweizerische formelle Verfahren zur Erlangung des Schutzes durchlaufen (evtl. Übersetzung der Patentschrift, Bezahlung der Gebühren etc.).

## **Urheberrecht**

Das Urheberrecht (welches dem "Copyright" der angelsächsischen Gesetzgebung entspricht) schützt geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter, d.h. eine gewisse Originalität, haben; dazu gehören auch Computerprogramme.

Interpreten von urheberrechtlich geschützten Werken, Produzenten von Audio- und audiovisuellen Datenträger und Sendeunternehmen erhalten ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht.

In der Schweiz erlischt der Urheberrechtsschutz 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, der Schutz von Computerprogrammen 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Die verwandten Schutzrechte erlöschen 50 Jahre nach der Werkaufführung bzw. nach der Ton- oder Tonbildträgerproduktion bzw. nach der Ausstrahlung der Sendung.

## **Lizenzvergabe**

Auf dem Gebiet des Lizenzrechts besteht weitgehend Vertragsfreiheit, wobei das Schweizerische Obligationenrecht subsidiär zur Anwendung kommt. Lizenzgebühren können problemlos ins Ausland überwiesen werden. Das Doppelbesteuerungsabkommen regelt die Steuerpflicht.

## **Rechtliche Aspekte**

Sämtliche geschützte Immaterialgüterrechte können in Lizenz vergeben werden. Während der Schutz des Rechteinhabers absolut gegenüber jedermann Wirkung entfaltet, beschränken sich die Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Lizenzvertrag ergeben, grundsätzlich auf die Vertragsparteien.

Um den Lizenznehmer besser gegen einen Erwerber des lizenzierten Rechtes zu schützen, sieht das schweizerische Recht für Patent-, Design- und Markenlizenzen die Möglichkeit vor, im entsprechenden Register, in dem die Rechte eingetragen sind, auch die Lizenz eintragen zu lassen. Mit der Eintragung hat die Lizenz auch Gültigkeit gegenüber einem Erwerber des lizenzierten Rechtes (sog. Sukzessionsschutz).

Da das Urheberrecht in der Schweiz nicht in ein Register eingetragen wird, kann sich der Urheberrechtslizenznehmer auch nicht davor schützen, dass der Rechteinhaber das Urheberrecht ohne Überbindung der Lizenz an einen Nachfolger veräußert. Der Nachfolger hat dann keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem früheren Lizenznehmer. Dieser muss sich allenfalls beim alten Lizenzgeber schadlos halten.

## **Steuerliche Aspekte**

Lizenzgebühren unterliegen der Mehrwertsteuer (MwSt. - gegenwärtig 8%), welche vom Lizenzgeber abgeführt werden muss. Bei der Zahlung der Lizenzgebühr an einen außerhalb der Schweiz domizilierten Lizenzgeber, entfällt auch die Entrichtung der MwSt.

## **Gestaltung von Lizenzverträgen**

Das Lizenzvertragsrecht ist in der Schweiz von der weitgehenden Vertragsfreiheit im Rahmen der Rechtsordnung und der guten Sitten beherrscht. Deshalb können ohne weiteres auch ausländische Vertragsmuster als Ausgangspunkt benutzt werden, die dann lediglich in der Terminologie an die schweizerische Vertragssprache anzupassen sind.

## **Eigentum und Forderung**

### **Eigentumssicherung**

Wichtigstes Mittel zur Eigentumssicherung ist wie auch in Deutschland der Eigentumsvorbehalt.

### **Eigentumsvorbehalt**

Eine nur auf Rechnungen oder anderen Dokumenten erklärte Eigentumsvorbehaltsklausel ist wirkungslos.

Ein Eigentumsvorbehalt kann nur an beweglichen Gegenständen, an trennbarem Zubehör oder selbständigen Bestandteilen begründet werden. Um Wirksamkeit zu erlangen, muss der Eigentumsvorbehalt vor der Übergabe der Ware vereinbart und zusätzlich in einem am Wohnort des Erwerbers in einem vom Betreibungsbeamten zu führenden öffentlichen Register eingetragen werden.

Wird der Kaufgegenstand vor der Eintragung - aber nach Abschluss der Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt - übergeben, so ist dieser wirksam. Er ist aber unwirksam, wenn bei der Übergabe auch die Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt noch nicht getroffen wurde. Die Eintragung eines Eigentumsvorbehalts im Register schließt einen gutgläubigen Erwerb dieses Gegenstands durch einen Dritten nicht aus.

Zu beachten ist auch, dass der Eigentumsvorbehalt für jede einzelne Ware und nicht für ein ganzes Lager bzw. die Gesamtheit der Waren, für welche eine Rechnung gestellt wurde, angemeldet werden muss. In diesem Fall ist ein genaues Inventar einzureichen, worauf im Register Bezug genommen werden kann.

Der Eigentumsvorbehalt wirkt sowohl in der Spezial-execution (Pfändung) wie in der General-execution (Konkurs). Die Regelung ist komplex und hängt davon ab, ob die Pfändung bzw. die Konkurs-eröffnung vom Verkäufer oder von einem anderen Gläubiger des Erwerbers betrieben wird.

### **Wechsel- und Scheckrecht**

Das schweizerische Wechsel- und Scheckrecht ist mit dem deutschen praktisch identisch. Wechselfähig ist in der Schweiz jedermann, der vertragsfähig ("handlungsfähig") ist.

Der formellen Wechselstrenge (Wechselbetreibung) unterliegen jedoch nur bestimmte, im Handelsregister eingetragene natürliche und juristische Personen, einschließlich Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

### **Insolvenzrecht**

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) regelt die Vorgehensweise für ein ordentliches Konkursverfahren. Das Konkursverfahren ist eng mit der Forderungseintreibung (in der Schweiz: Betreibung) über die so genannten Betreibungsämter verflochten. Das bedeutet, dass ein Konkursverfahren nur nach einer vorhergehenden Betreibung durch das zuständige Betreibungsamt möglich ist (siehe auch vorhergehenden Absatz über die Forderungseintreibung). Das Gesetz sieht nur wenige Ausnahmen einer Konkurs-eröffnung ohne vorhergehende Betreibung durch ein Betreibungsamt vor.

In der Schweiz besteht grundsätzlich kein Anwaltszwang: Jede handlungsfähige Person kann somit ihre Streitsache selbst führen. Besonders für ausländische Parteien empfiehlt sich allerdings die Beziehung eines lokalen Rechtsvertreters.

Die Gebühren der Rechtsanwälte unterstehen keinen Gebührentarifen mehr, sondern können frei vereinbart werden entweder nach Arbeitsaufwand, Streitwert oder Pauschale. Grundsätzlich beträgt das Stundenhonorar derzeit zwischen ca. CHF 200 (-) und ca. CHF 450 (Rechtsanwalt), dieses kann aber bei hohem Streit- und Objektswert stark ansteigen.

### **Vertretungsvergabe**

Eine direkte Bearbeitung des schweizerischen Marktes vom Ausland aus, ist zwar grundsätzlich möglich, empfiehlt sich aber nur dort, wo die Anzahl der Abnehmer klein und überschaubar ist. Im Allgemeinen ist die Bestellung eines Provisionsvertreters, der in der Schweiz Agent genannt wird, vorzuziehen.

Während es üblich ist, eine Vertretung für die gesamte Schweiz zu vergeben, kann eine Aufspaltung in französisch-, italienisch- und deutschsprachige Schweiz im Einzelfall durchaus

sinnvoll sein. Die Sprachbarriere kann bei manchen Produkten entscheidend sein. Bei Investitionsgütern ist das weniger der Fall.

Da die Schweiz über ausgezeichnete Verkehrsverbindungen verfügt, ist erfahrungsgemäß der Standort der Vertretung von eher nachgeordneter Bedeutung, es sei denn, dass etwa z.B. vorwiegend die Unternehmen der Basler Großchemie oder ausschließlich Kaufhäuser, deren Einkaufszentralen überwiegend in Zürich ansässig sind, beliefert werden.

### **Arten von Vertretern**

Es gibt den selbständigen, auf fremde Rechnung tätigen Vertreter, der in der Schweiz Agent genannt wird; den selbständigen, auf eigene Rechnung tätigen Vertreter, auch Eigenhändler genannt und den unselbständigen Vertreter, der als Handelsreisender tätig ist und Angestellter bei der Firma ist.

### **Vertretungsvertrag**

Rechtsgrundlage des schweizerischen Agenturvertragsrechts sind die Artikel 418a-v des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Da es sich beim schweizerischen Agenturvertragsrecht um einen Teil der Schweizerischen Sozialgesetzgebung handelt, sind die darin aufscheinenden gesetzlichen Bestimmungen recht einseitig auf den Schutz des Agenten hin ausgerichtet. In jedem Fall ist es ratsam, sich vor Abschluss eines Agenturvertrages mit dem Text des schweizerischen Agenturgesetzes auseinander zu setzen. Der Handelsreisende hingegen ist Angestellter der Firma und hat einen Arbeitsvertrag.

### **Arbeits- & Sozialrecht**

Das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist rechtlich geregelt im Arbeitsgesetz, Obligationenrecht, Arbeitszeitgesetz, Berufsbildungsgesetz, im Sozialversicherungsgesetz und im Gleichstellungsgesetz.

### **Aufenthaltserlaubnis**

Mit der Personenfreizügigkeit gelten für EU-Bürger und Schweizer die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen. EU-Bürger, die sich in der Schweiz aufhalten, dürfen nach dem Prinzip der Inländerbehandlung nicht diskriminiert werden. Auch nicht erwerbstätige Personen wie Rentner und Studierende haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie krankenversichert sind und über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, so dass sie nicht der Sozialhilfe der Schweiz zur Last fallen.

### **Arbeitserlaubnis**

Sowohl Arbeitnehmer als auch selbständig Erwerbstätige haben das Recht auf Einreise, Aufenthalt und eine Arbeitsbewilligung.

### **Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen**

Das System der Schweizer Sozialversicherung besteht aus mehreren aufeinander im Rahmen eines „Dreisäulen-Prinzips“ abgestimmten Versicherungselementen: Die erste Säule, die AHV Alters- und Hinterlassenen-Versicherung, deckt den Existenzbedarf des Versicherten. Als Ergänzung zahlt der Staat bedarfsabhängige Zusatzleistungen an den Leistungsbezieher. Die zweite Säule, die BVG berufliche Vorsorge, finanziert sich aus Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und dient der Fortführung der gewohnten Lebenshaltung. Die dritte Säule steht für die Vorsorge im Rahmen des privaten Bank- und Versicherungssparens.

### **Bestimmungen für Montagearbeiten**

Selbständige Dienstleistungserbringer und entsandte Mitarbeiter aus EU- und EFTA-Staaten ihre grenzüberschreitenden Dienstleistungen für einen Zeitraum von 90 Kalendertagen pro Kalenderjahr bewilligungsfrei in der Schweiz erbringen. Detailinformationen auf der offiziellen Website des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) unter [www.entsendung.ch](http://www.entsendung.ch) Gleichzeitig sieht das Schweizerische Entsendegesetz eine Meldepflicht für die Arbeitstätigkeit von entsandten Mitarbeitern noch vor Beginn der in der Schweiz auszuführenden Arbeiten vor. Die Meldung muss acht Kalendertage vor Arbeitsaufnahme bei der kantonal zuständigen Behörde erfolgen.

Bei Arbeiten, die nicht länger als acht Tage dauern, entfällt die Meldepflicht. Diese Ausnahme gilt nicht für Tätigkeiten in den folgenden Bereichen, bei denen die Meldung unabhängig von der Arbeitsdauer erfolgen muss:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe (Hoch- und Tiefbau oder Innenausbau)
- Gastgewerbe
- Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten
- Überwachungs- und Sicherheitsdienst

Tätigkeiten über drei Monate benötigen eine Bewilligung und müssen beim zuständigen kantonalen Arbeitsamt eingeholt werden.

Die Verfahrensdauer schwankt von Kanton zu Kanton. Generell empfiehlt es sich, die Anträge mindestens vier Wochen vor Arbeitsbeginn einzureichen.

Detailinformationen zur Kautionspflicht und den betroffenen Branchen finden Sie unter [www.zkvs.ch](http://www.zkvs.ch).

Grundsätzlich machen die eidgenössischen Behörden keinen Unterschied mehr zwischen EU-Bürgern und Ausländern mit einer aufrechten EU-Arbeitsbewilligung. Ausländer ohne EU-Arbeitsbewilligung sehen sich aber nach wie vor mit Schwierigkeiten bei der Erlangung einer schweizerischen Arbeitsbewilligung konfrontiert (Visum erforderlich).

### Prozessrecht

Die Schweiz hat sowohl den Zivilprozess als auch den Strafprozess zur Regelung von Konflikten. Bei Zivilprozessen gibt es vorläufig noch für jeden Kanton eine eigene Zivilprozessordnung. Dadurch gibt es in der Schweiz 26 kantonale Zivilprozessordnungen und eine des Bundes. Auch beim Strafprozessrecht wird der föderalistische Gedanken der Schweiz vorläufig noch gelebt. Es gibt drei Bundesstrafprozessordnungen (Bundesstrafprozess, Militärstrafprozess und Verwaltungsstrafverfahren) und 26 kantonale Ordnungen. Eine eidgenössische Zivilprozessordnung und eine eidgenössische Strafprozessordnung sind durch das Parlament bereits beschlossen; der Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist jedoch noch ungewiss.

### Schiedsgerichtsbarkeit

Die Schweizer Bundesverfassung legt fest, dass der ordentliche Gerichtsstand jedes Schuldners, der in der Schweiz wohnt bzw. seinen Sitz hat, sein Wohnort bzw. sein Geschäftssitz ist. Es kann daher niemand gegen seinen Willen vor ein anderes Gericht zitiert werden. Eine Gerichtsstandsklausel mit ausländischem Gerichtsstand muss in einem Vertrag klar und deutlich hervorgehoben sein (Unterstreichung, Fettdruck etc.).

Das Schweizer Bundesgericht nimmt nämlich einen Verzicht auf den ordentlichen Gerichtsstand nur dann an, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die verzichtende Partei dies ausdrücklich und bewusst gewollt hat. Kleingedruckte Zusätze auf Rechnungen bzw. Bestellungen etc. sind daher unwirksam.

Die Schweiz hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

#### Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

#### Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**  
Postfach 10 08 26, 50448 Köln oder Mittelstraße 12-14, 50672 Köln, Tel: +49(0)221/257 55 71, Fax: +49(0)221/257 55 93, E-Mail: [icc@icc-deutschland.de](mailto:icc@icc-deutschland.de)

#### Bayerisches Außenwirtschaftsangebot

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren [Partnern aus der Wirtschaft](#) - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Kooperations- und Markterschließungsprojekte](#)
- [Exportinitiative des Bundes](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Go International](#)
- [Bayern - Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

**Tipp!**  
Das Förderprojekt „Fit für Auslandsmärkte – Go International“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter [www.go-international.de](http://www.go-international.de)



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter [www.auwi-bayern.de/foerderung](http://www.auwi-bayern.de/foerderung)

## INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthalts in der Schweiz oder Liechtenstein steht Ihnen die Handelskammer Deutschland-Schweiz mit ihrem Service gerne zur Verfügung.

### Handelskammer Deutschland-Schweiz

Tödistrasse 60

CH-8002 Zürich

Tel.: +41(0)44/283 61 61

Fax: +41(0)44/283 61 00

E-Mail: [auskunft@handelskammer-d-ch.ch](mailto:auskunft@handelskammer-d-ch.ch)

Web: [www.handelskammer-d.ch](http://www.handelskammer-d.ch)

### Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige

#### Reisedokumente

Die Einreise ist für deutsche Staatsangehörige mit folgenden Dokumenten möglich:

Reisepass: **Ja**

Vorläufiger Reisepass: **Ja**

Personalausweis: **Ja**

Vorläufiger Personalausweis: **Ja**

Kinderreisepass: **Ja**

Noch gültiger Kinderausweis nach altem Muster (der Kinderausweis wird seit 1. Januar 2006 nicht mehr ausgestellt): **Ja**

#### Anmerkungen:

Alle Reisedokumente außer dem vorläufigen Personalausweis dürfen auch seit einem Jahr abgelaufen sein. Es kann jedoch vorkommen, dass die Rechtslage in Bezug auf die Nutzung abgelaufener Reisedokumente nicht überall bekannt ist. Daher wird empfohlen, gültige Reisedokumente mit sich zu führen. Die Schweiz ist Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates vom 13.12.1957.

Kindereinträge im Reisepass eines Elternteils sind seit dem 26.06.2012 nicht mehr gültig. Jedes Kind benötigt ein eigenes Ausweisdokument.

Inhaber einer deutschen Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis können sich seit dem 12. Dezember 2008 für bis zu drei Monate in der Schweiz visumsfrei aufhalten. Ausgenommen von der Visumpflicht sind auch:

- Inhaber eines deutschen Reiseausweises für Flüchtlinge gemäß Übereinkunft von London vom 15.10.1946 oder Genfer Konvention vom 28.07.1951, sofern der Wohnsitz in Deutschland liegt;
- Inhaber eines deutschen Reiseausweises für Staatenlose gemäß Übereinkunft von New York vom 28. September 1954, sofern der Wohnsitz in Deutschland liegt;
- Inhaber eines deutschen Reiseausweises für Ausländer (Alien's travel document) in Verbindung mit einem gültigen Aufenthaltstitel.

Weitere Informationen unter: [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) (Visa - Einreise - Zoll anklicken!) sowie unter [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch). Über die Voraussetzungen für längerfristige Aufenthalte in der Schweiz sollten sich Interessierte bei der für sie zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung informieren bzw. die Informationen des Staatssekretariates für Migration unter [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch) einsehen.

Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige können sich kurzfristig ändern, ohne dass das Auswärtige Amt hiervon vorher unterrichtet wird. Rechtsverbindliche Informationen



und/oder über diese Hinweise hinausgehende Informationen zu den Einreisebestimmungen erhalten Sie nur direkt bei der Botschaft oder einem der Generalkonsulate Ihres Ziellandes.

Quelle: Auswärtiges Amt, Stand: Dezember 2015

### **Dos & Don'ts**

- Akademische und andere Titel werden in der Regel nicht verwendet (außer auf Einladungen und Tischkarten etc.)
- Im Geschäftskontakt empfiehlt sich ein offenes, direktes Gespräch. Die Schweizer sind keine Freunde von langem Herumreden, ein deutliches "Ja" oder "Nein" wird eher geschätzt als ein "vielleicht".
- Angebote und Geschäftskontakte sollen immer auf dem jeweiligen Niveau des zuständigen Sachbearbeiters geführt werden. Interventionen von oben sind selten zielführend und werden mit dem Hinweis auf den zuständigen Sachbearbeiter meist abgelehnt.
- Beantwortungen auf Kontaktnahmen erfolgen normalerweise äußerst zügig und umfassend. Es wird daher auch von Seiten des deutschen Ansprechpartners eine rasche Reaktion auf Anfragen etc. erwartet.

### **Anreise**

#### **Flugzeug**

LUFTHANSA: [www.lufthansa.com](http://www.lufthansa.com)  
 SWISS AG Web: [www.swiss.com](http://www.swiss.com)  
 AIR BERLIN Web : [www.airberlin.com](http://www.airberlin.com)

#### **Bahn**

DEUTSCHE BAHN [www.db.de](http://www.db.de)  
 SCHWEIZER BUNDESBAHNEN [www.sbb.ch](http://www.sbb.ch)

### **Geschäftszeiten**

Vielfach von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Im Allgemeinen von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr (einzelne Supermärkte ab 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr) bzw. am Samstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Bürozeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr. In manchen Kantonen bzw. Gemeinden ist einmal wöchentlich Abendverkauf (häufig donnerstags) bis 21.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Banken: meist von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

### **Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)**

Da Schweizer Feiertage kantonal bzw. regional sehr unterschiedlich geregelt sind, empfiehlt es sich, vor der Planung einer Geschäftsreise mit der AHK Schweiz [www.handelskammer-d-ch.ch](http://www.handelskammer-d-ch.ch) Kontakt aufzunehmen bzw. folgende Webseite zu konsultieren: [www.feiertagskalender.ch](http://www.feiertagskalender.ch).

Gesamtschweizer Feiertage:

1. August – Schweizer Nationalfeiertag  
 25. und 26. Dezember  
 Neujahr 1. und 2. Januar  
 Karfreitag (ausgenommen Tessin, Wallis)

Ostermontag (ausgenommen Wallis)

Tag der Arbeit - 1. Mai  
 Christi Himmelfahrt (Auffahrt)  
 Pfingstmontag

Gesetzlich nicht erkannte, aber allgemein bedeutende Feiertage in der Stadt Zürich:

Knabenschießen - 15. Sept. 2014  
 Berchtoldstag – 2. Januar  
 Sechseläuten – 28. April 2014

### **Notrufe**

Polizei: 117

Rettung: 144  
 Feuerwehr: 118  
 Pannendienst: 140

### **Maße und Gewichte**

Metrisches System

### **Strom**

220V, 50 Hz, 3-poliger Stecker oder Europastecker; die dickeren Schukostecker können nicht verwendet werden. (Adapter auf Flughäfen, in größeren Schweizer Supermärkten und Baumärkten erhältlich).

### **Trinkgeld**

Der Service ist in Schweizer Restaurants inbegriffen. Das bedeutet, dass man kein Trinkgeld bezahlen muss. Wenn man zufrieden war, darf und soll man das aber natürlich tun.

### **Post- und Telefongebühren**

Briefe europäisches Ausland, bis 20 g, A-Post (Zustellung zwei bis drei Tage): CHF 1,40 (ca. EUR 1,01); B-Post (Zustellung vier bis sechs Tage): CHF 0,85.

Die Vorwahl muss auch im jeweiligen Ortsbereich innerhalb der Schweiz immer mitgewählt werden wobei eine 0 vorangestellt wird. Bei Telefonaten aus Deutschland muss die 0 nicht vorgestellt werden. Seit 2007 ist die Vorwahl für Zürich 044, die frühere Vorwahl 01 funktioniert seit März 2007 NICHT mehr.

Die bedeutendsten Mobilfunknetzbetreiber in der Schweiz sind Swisscom, Sunrise und Salt.

### **Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag**

Hotel: ca. CHF 150 bis 200/Tag, in Städten jedoch deutlich höher.

Mahlzeiten: Vorspeisen CHF 15 bis 20, Hauptspeisen CHF 25 bis 50, Glas Wein 1 dl CHF 8 bis 12, antialkoholische Getränke CHF 5 bis 7.

### **Zeitverschiebung**

Es gelten die gleichen Zeiten wie in Deutschland.

### **Lokale Verkehrsmittel**

Sehr gut ausgebautes Straßenbahn-, Schnellbahn- und Busnetz in den größeren Städten.

Taxi: Fahrpreis Flughafen Kloten bis Zürich / Stadtzentrum: ca. CHF 70, Fahrzeit: 20 - 30 Minuten

Eisen- und Schnellbahn (**sehr zu empfehlen und oft schneller als Taxi**): Fahrzeit: zwischen sieben bis 11 Minuten und wesentlich billiger (1/7).

### **Kfz-Bestimmungen**

Bei Einreise mit Pkw bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten keine Beschränkungen. Schutzbrief eines Automobilclubs wird empfohlen. Für die Autobahnbenutzung mit dem Pkw ist eine Vignette zu erwerben (erhältlich direkt an der Grenze oder bei Tankstellen). Letztere ist jeweils ein Kalenderjahr gültig, es existieren keine Monats- oder Wochenvignetten. Der aktuelle Preis einer Vignette beträgt CHF 40, wobei für Anfang 2012 eine Erhöhung unbekanntem Umfangs angekündigt wurde.

Führerschein und Zulassungsschein müssen mitgeführt werden. Tempolimits: innerorts 50 km/h, Landstraße 80 km/h, Autostraße 100 km/h, Autobahn 120 km/h. Die Limits werden streng überwacht, Radarmessungen und Ampelüberwachungen sind häufig und die Strafen bei Übertretungen sehr hoch.

Für Reisebusse ab 3,5 Tonnen wird eine pauschale Abgabe, abgestuft nach dem Gesamtgewicht erhoben. Die Mindestabgabe beträgt CHF 25.

Verkehrsinfo: Innerhalb der Schweiz können Sie mit der Kurzwahl von VIASUISSE **163** die aktuelle Verkehrssituation telefonisch abfragen. Dies ist vor allem bei Fahrten in den Süden (Gotthardtunnel) sehr empfehlenswert.

Für Kfz mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen ist die so genannte „Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe LSVA“ zu entrichten. Die Abgabe wird bei der Ausfahrt fällig und richtet sich nach dem Gewicht des Fahrzeuges, der Emissionskategorie (Euro 0, I, II, III) sowie der gefahrenen Route. Letztere ist entweder mittels eines eigens einzubauenden Erfassungsgerätes oder aber durch ein bei Ein- bzw. Ausreise auszufüllendes Formular nachzuweisen (Km-Stand des Fahrzeuges).

Detaillierte Auskünfte über die LSVA sind auch auf der [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) abrufbar. Der komplette den Straßenverkehr betreffende Vertragstext der bilateralen Verträge ist unter [www.europa.admin.ch](http://www.europa.admin.ch) abrufbar.

### **Devisenvorschriften**

In der Schweiz gibt es keine Beschränkungen im Zahlungsverkehr. Auch die Einfuhr von Valuten ist möglich. Man sollte jedoch beachten, dass größere Mengen an Bargeld bei der Einreise freiwillig vorgezeigt werden sollten, auch wenn dies nicht vorgeschrieben ist. Es passiert regelmäßig, dass Personen mit einem großen Bargeldbestand nach deren Herkunft im Detail befragt werden.

Für Barmittel im Wert von mehr als CHF 10.000 besteht Auskunftspflicht über Herkunft, Verwendung und die wirtschaftlich berechnete Person.

Der Euro wird oft, jedoch NICHT überall als Zahlungsmittel zu einem meist niedrigen Umrechnungskurs akzeptiert.

### **Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)**

Gebrauchte persönliche Habe, die Reisende zu ihrem persönlichen Gebrauch mit sich führen oder die ihnen zu diesem Zweck voraus- oder nachgesandt wird, ist zollfrei. Zollfrei sind ferner auch Nahrungs- und Genussmittel zum Reiseverbrauch in den als zulässig erklärten Mengen (= Tagesbedarf einer Person).

Für alkoholische Getränke und Tabakwaren wird die Zollfreiheit nur Personen mit einem Mindestalter von 17 Jahren und in folgenden Höchstmengen gewährt:  
 alkoholische Getränke bis 15 % Vol.: 2 Liter und alkoholische Getränke über 15 % Vol.: 1 Liter;  
 Tabakwaren: 200 Stück Zigaretten oder 50 Zigarren oder 250 g Pfeifentabak

Mitgeführte Geschenke: bis maximal CHF 300 abgabenfrei

Die aktuellen Bestimmungen über die Einfuhr von Heimtieren, Waffen, Munition, Pflanzen, Früchten, Fleisch u.a. durch Privatpersonen können Sie auf der Homepage der Eidgenössischen Zollverwaltung [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) nachlesen.

### **Impfungen**

Keine besonderen Vorschriften.

### **ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE**

zur Schweiz ist im Außenwirtschaftsportal Bayern unter [www.auwi-bayern.de](http://www.auwi-bayern.de) → Rubrik „Länder“ abrufbar.

**WICHTIGE ADRESSEN****SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT**

Otto-von-Bismarck-Allee 4a  
10557 Berlin

Tel: 030 390 40 00

Fax: 030 391 10 30

E-Mail: [ber.vertretung@eda.admin.ch](mailto:ber.vertretung@eda.admin.ch)

Web: [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)

Die Adressen der Schweizerischen Vertretungen finden Sie unter:

[www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)

**DEUTSCHE BOTSCHAFT**

Willadingweg 83, 3006 Bern  
Postfach 250, 3000 Bern 15

Tel: +41(0)31 359 41 11

Fax: +41(0)31 359 44 44

Web: [www.bern.diplo.de](http://www.bern.diplo.de)

Die Adressen der deutschen General- und Honorarkonsulate finden Sie unter:

[www.bern.diplo.de](http://www.bern.diplo.de)

**ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT**

Kirchenfeldstraße 77/79  
CH-3000 Bern 6

Tel: +41 31 356 5252

Fax: +41 31 351 5664

E-Mail: [bern-ob@bmeia.gv.at](mailto:bern-ob@bmeia.gv.at)

Web: [www.aussenministerium.at/bern](http://www.aussenministerium.at/bern)

**Banken****UBS AG**

Bahnhofstraße 45  
CH – 8001 Zürich

Tel.: +41 44 234 11 11

Fax: +41 44 239 91 11

E-Mail: [info@ubs.com](mailto:info@ubs.com)

Web: [www.ubs.com](http://www.ubs.com)

**CREDIT SUISSE**

Paradeplatz 8  
CH – 8001 Zürich

Tel.: +41 44 333 55 55

Fax: +41 44 334 36 00

E-Mail: [info@credit-suisse.com](mailto:info@credit-suisse.com)

Web: [www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com)

**VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AG**

Bankgasse 1  
 Postfach 64  
 CH – 9004 St. Gallen  
 Tel.: +41 71 228 85 00  
 Fax: +41 71 22 885-19  
 E-Mail: [info@hypobank.ch](mailto:info@hypobank.ch)  
 Web: [www.hypobank.ch](http://www.hypobank.ch)

**VOLKSBANK BODENSEE AG**

Hauptstraße 111  
 CH – 9430 St. Margarethen  
 Tel.: +41 71 747 55 30  
 Fax: +41 71 747 55 39  
 E-Mail: [office@volksbank-bodensee.ch](mailto:office@volksbank-bodensee.ch)  
 Web: [www.voba.ch](http://www.voba.ch)

**BANK FÜR TIROL UND VORARLBERG AG**

Innsbruck Zweigniederlassung Staad  
 Hauptstraße 19  
 CH - 9422 Staad  
 Tel.: +41 71 858 10 10  
 Fax: +41 71 858 10 12  
 E-Mail: [btv.staad@btv3banken.ch](mailto:btv.staad@btv3banken.ch)  
 Web: [www.btv3banken.ch](http://www.btv3banken.ch)

**Lokale Reisebüros****KUONI REISEN AG**

Bahnhofplatz 7  
 CH – 8001 Zürich  
 Tel.: +41 44 224 33 33  
 Fax: +41 44 211 75 79  
 E-Mail: [zrh-bahnhofplatz.k@kuoni.ch](mailto:zrh-bahnhofplatz.k@kuoni.ch)  
 Web: [www.kuoni.ch](http://www.kuoni.ch)

**TUI REISECENTER**

Bahnhofstraße 69  
 CH – 8021 Zürich  
 Tel.: +41 44 224 30 30  
 Fax: +41 44 212 25 61  
 E-Mail: [bahnhofstrasse@tui.ch](mailto:bahnhofstrasse@tui.ch)  
 Web: [www.tuibahnhofstrasse.ch](http://www.tuibahnhofstrasse.ch)

**REISEBÜRO HOTELPLAN**

MM Limmatplatz  
 CH – 8005 Zürich  
 Tel.: +41 44 277 70 60  
 Fax: +41 44 277 70 61  
 E-Mail: [zuerich-limmatplatz@hotelplan.ch](mailto:zuerich-limmatplatz@hotelplan.ch)  
 Web: [www.hotelplan.ch](http://www.hotelplan.ch)

**Hotels****MÖVENPICK HOTEL & CASINO GENEVA**

Case postale 556  
 Route de Pré-Bois 20  
 CH – 1215 Genf  
 Tel.: +41 22 717 11 11  
 Fax: +41 22 717 11 22  
 E-Mail: [hotel.geneva.airport@moevenpick.com](mailto:hotel.geneva.airport@moevenpick.com)  
 Web: [www.moevenpick-hotels.com](http://www.moevenpick-hotels.com)

**HOTEL OPERA**

Dufourstraße 5  
 CH – 8008 Zürich  
 Tel.: +41 44 258 99 99  
 Fax: +41 44 258 99 00  
 E-Mail: [welcome@operahotel.ch](mailto:welcome@operahotel.ch)  
 Web: [www.operahotel.ch](http://www.operahotel.ch)

**RAMADA PLAZA BASEL HOTEL & CONFERENCE CENTER**

Messeplatz 12  
 CH – 4058 Basel  
 Tel.: +41 61 560 40 00  
 Fax: +41 61 560 55 55  
 E-Mail: [basel.plaza@ramada-treff.ch](mailto:basel.plaza@ramada-treff.ch)  
 Web: [www.ramada.de](http://www.ramada.de)

**HOTEL AMBASSADOR**

Falkenstraße 6  
 CH – 8008 Zürich  
 Tel.: +41 44 258 98 98  
 Fax: +41 44 258 98 00  
 E-Mail: [welcome@ambassadorhotel.ch](mailto:welcome@ambassadorhotel.ch)  
 Web: [www.ambassadorhotel.ch](http://www.ambassadorhotel.ch)

**HILTON AIRPORT HOTEL**

Hohenbuehlstraße 10  
CH – 8152 Opfikon-Glattbrugg  
Tel.: +41 44 828 50 50  
Fax: +41 44 828 51 51  
E-Mail: [zurich@hilton.com](mailto:zurich@hilton.com)  
Web: [www3.hilton.com](http://www3.hilton.com)

**Ärzte****PRAKTISCHER ARZT: DR. ANDREAS STEINER**

Alte Landstraße 158  
CH - 8700 Küsnacht (Vorort von Zürich)  
Tel.: +41 44 910 5757  
Fax: +41 44 910 5758  
Privat: +41 44 912 1313

**PRAKTISCHER ARZT: DR. URS FEDERSPIEL**

Uraniastraße 11  
CH - 8001 Zürich  
Tel.: +41 44 211 3375  
Fax: +41 44 212 1317  
Mobil: +41 79 219 9192  
Privat: +41 44 368 6969

**ZAHNÄRZTIN: DR. GAIL E. STEIMER**

Anwandstraße 2  
CH - 8004 Zürich  
Tel.: +41 44 242 38 77  
Fax: +41 44 242 38 78

**LINKS**

Thema	Link
Banken	<a href="http://www.swissbanking.org">www.swissbanking.org</a>
Bilaterale Verträge Schweiz-EU	<a href="http://www.europa.admin.ch">www.europa.admin.ch</a>
Börse	<a href="http://www.swx.com">www.swx.com</a>
Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie	<a href="http://www.meteoschweiz.admin.ch">www.meteoschweiz.admin.ch</a>
Bundesverwaltung allgemein	<a href="http://www.admin.ch">www.admin.ch</a>
Bundesverwaltung/Bundesamt für Statistik	<a href="http://www.bfs.admin.ch">www.bfs.admin.ch</a>
CERN (Europäische Organisation für Nuklearforschung)	<a href="http://www.cern.ch">www.cern.ch</a>
Eidgenössische Zollverwaltung	<a href="http://www.ezv.admin.ch">www.ezv.admin.ch</a>
Elektronisches Telefonbuch	<a href="http://www.tel.serach.ch">www.tel.serach.ch</a>
Firmenverzeichnis	<a href="http://www.suche.ch">www.suche.ch</a>
Flughafen Zürich	<a href="http://www.flughafen-zuerich.ch">www.flughafen-zuerich.ch</a>
Geschäftskontakte	<a href="http://www.swisstrade.com">www.swisstrade.com</a>
Handelskammern (Link-Sammlung)	<a href="http://www.zurichcci.ch">www.zurichcci.ch</a>
Hotel Reservation System	<a href="http://www.hrs.de">www.hrs.de</a>
Immobilienportal Schweiz	<a href="http://www.homegate.ch">www.homegate.ch</a>
Institut für Geistiges Eigentum (Patentamt)	<a href="http://www.ige.ch">www.ige.ch</a>
MySwitzerland – Tourismuseite der Schweiz	<a href="http://www.myswitzerland.com">www.myswitzerland.com</a>
Neue Züricher Zeitung (NZZ)	<a href="http://www.nzz.ch">www.nzz.ch</a>
OSEC – Kompetenzzentrum der Schweizer Außenwirtschaftsförderung	<a href="http://www.osec.ch">www.osec.ch</a>
Post	<a href="http://www.post.ch">www.post.ch</a>
Schweizerische Nationalbank	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a>
Schweizer Automobilclub	<a href="http://www.tcs.ch">www.tcs.ch</a>
Schweizer Suchmaschinen	<a href="http://www.search.ch">www.search.ch</a>
Schweizerische Zentrale für Handelsförderung	<a href="http://www.osec.ch">www.osec.ch</a>
Staatssekretariat für Wirtschaft	<a href="http://www.seco.admin.ch">www.seco.admin.ch</a>
Steuern	<a href="http://www.swiss-tax.ch">www.swiss-tax.ch</a>
Swiss International Airlines	<a href="http://www.swiss.com">www.swiss.com</a>
Swissguide – Firmen, Produkte & Marken	<a href="http://www.swissguide.ch">www.swissguide.ch</a>
Swissmem – Servicecenter für MEM-Unternehmen	<a href="http://www.swissmem.ch">www.swissmem.ch</a>
Uhrenindustrie	<a href="http://www.fhs.ch">www.fhs.ch</a>
Unternehmensverband	<a href="http://www.economiesuisse.ch">www.economiesuisse.ch</a>
Wohnungsmarkt	<a href="http://www.homegate.ch">www.homegate.ch</a>
Zeitungen	<a href="http://www.zeitung.ch">www.zeitung.ch</a>
Zugverbindungen	<a href="http://www.sbb.ch">www.sbb.ch</a>